

Deutsch

Manifest

des slowakischen Eurorealismus

zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung
der Römischen Verträge vom 25. 3. 1957



Fraktion
der Europäischen
Konservativen
und Reformen

Manifest

des slowakischen Eurorealismus

zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung
der Römischen Verträge vom 25. 3. 1957



Reform der Europäischen Union | März 2017

Richard Sulík | richard@sulik.sk | +421 903 870 100



Inhaltsverzeichnis

Ansprache	8
1. EU – mehr oder weniger Integration?	9
2. Die Mitgliedschaft in der EU als wichtigstes Interesse der Slowakischen Republik	10
3. Die EU nach 60 Jahren – ein kritischer Zustand	12
4. Prinzipien der Funktionsweise der Europäischen Union	18
A. Institutioneller Pfeiler	20
Der Brexit schadet Europa	26
B. Fiskalpfeiler (EU-Haushalt)	29
C. Monetäre Säule (Regeln der Eurozone)	41
D. Die Sicherheitssäule	49
Schluss	52
Anlagen	53
Abkürzungsverzeichnis	58

Prinzipien der Funktionsweise der EU

- 1. Gemeinsamer Markt*
- 2. Die Vertragsgemeinschaft hält Abmachungen ein*
- 3. Automatische Sanktionen*
- 4. Das Subsidiaritätsprinzip*
- 5. Diskriminierungsverbot*
- 6. Flexibilitätsprinzip*

Institutioneller Pfeiler

1. Rückgabe von 14 Kompetenzen der EU an die Mitgliedstaaten
2. Errichtung eines Subsidiaritätsgerichts
3. Untersuchungsbefugnisse für OLAF
4. Vereinbarung über Freihandel mit Großbritannien
5. Einstellen der EU-Erweiterung
6. Prinzip one in - two out
7. Sunset-Klausel

Fiskalpfeiler (EU-Budget)

8. Schlankere europäische Administrative
 - a. Aufhebung des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses
 - b. Aufhebung des Eur. Ausschusses der Regionen
 - c. Verringerung der Anzahl von Parlamentsausschüssen von 22 auf 13
 - d. Verringerung der Anzahl von Europaabgeordneten auf die Hälfte
 - e. Nur 1 Sitz des Europaparlaments
 - f. Verringerung der Anzahl von Eurokommissaren auf die Hälfte
 - g. Aufhebung des rotierenden Vorsitzes
 - h. Aufhebung verschiedener Institutionen der EU
9. Saldierung der Zahlungen in das Budget mit den Ansprüchen an Eurofonds
10. Schluss mit der Erfüllung langfristiger Ziele
11. Reduzierung der Eurofonds und Beschränkung auf öffentliche Projekte
12. Allmähliche Aufhebung der Förderungen für die Landwirtschaft
13. Aufhebung des Junckerschen Investitionspakets

Monetärer Pfeiler

14. Die EZB darf nicht öffentliche Schulden finanzieren
15. Aufhebung des dauerhaften Euro-Rettungsschirms
16. Ablehnung des gemeinsamen Bürgens für Einlagen
17. Entscheidungsfindung in der EZB entsprechend dem Stammkapital
18. Aussteigen der Sünder aus der Eurozone
19. Konkursordnung für die Staaten der Eurozone

Sicherheitspfeiler

20. Gemeinsamer Schutz der Schengengrenze
21. Flüchtlingslager außerhalb der EU
22. Strengere Asylpolitik
23. Entwicklungshilfe nur gegen Mitwirkung

Ansprache

Wir sind Euro-Realisten. Im Gegensatz zu den Euro-Optimisten, welche zu sagen pflegen, dass – wenn etwas nicht funktioniert – weitere Kompetenzen nach Brüssel verlagert werden müssen, und von den Euro-Pessimisten, die einen Austritt aus der EU fordern, halten wir – die Euro-Realisten – die Europäische Union für ein ausgezeichnetes Projekt, welches jedoch eine Reform nötig hat.

Die grundlegende Idee der Europäischen Union – der gemeinsame Markt – und die mit dieser Idee verbundenen vier Freizügigkeiten – freier Verkehr für Waren und Dienstleistungen, für Kapital und Personen – sind so großartig, dass man um sie kämpfen muss. Diese Ideen der EU-Gründungsväter, großer Politiker wie Schuman, Adenauer, de Gasperi, Spaak und andere, sicherten Europa 70 Jahre Entwicklung ohne Kriege und apokalyptische Krisen, von denen es früher regelmäßig geplagt wurde. Ohne Europäische Union wäre auch die Slowakei nicht das Land, das es heute ist, und könnte die wichtigsten Freiheiten nicht nutzen.

Einen Austritt der Slowakei aus der EU nach dem Beispiel der Briten in Erwägung zu ziehen, ist Phantasterei. Abgesehen von der geographischen Lage, die in unserem Fall eine wichtige Rolle spielt, ist zu betonen, dass Großbritannien eine militärische, politische und wirtschaftliche Macht mit einer achthundertjährigen Tradition als Rechtsstaat ist. Für Großbritannien bedeutet das Austreten aus der EU keine Änderung des Staatscharakters, im Fall der Slowakischen Republik wäre dies nicht der Fall.

Deswegen wollen wir die EU weder liquidieren, noch aus ihr austreten. Im Gegenteil, im Bemühen um ihr erfolgreiches Fortbestehen entstand auch dieser Vorschlag für eine EU-Reform. All unsere Vorschläge haben einen gemeinsamen Wesenszug – die EU in einen Zustand zu versetzen, in dem sie am besten funktioniert hat bzw. funktionieren kann.

Dieses Manifest ist die Antwort an all diejenigen, die uns vorwerfen, dass wir immer nur kritisieren, aber nichts Konkretes vorschlagen. Also bitte schön: hier sind 23 ganz konkrete und bei politischem Willen auch realisierbare Vorschläge. Bei jeder Gelegenheit werden wir im Sinne dieser Änderungsvorschläge handeln. Dies ist auch eine Information an unsere Wähler.

Am 1. März 2017 stellte der Präsident der Europäischen Kommission das s.g. Weißbuch vor, in welchem er fünf mögliche Szenarien für die Zukunft der EU anführt:

1/ Fortfahren in der heutigen Zielrichtung | 2/ Nur Binnenmarkt | 3/ Diejenigen, die wollen, machen mehr

4/ Weniger, aber effizient | 5/ Viel mehr gemeinsam

Diese Initiative begrüßen wir. Es ist höchste Zeit, eine ehrliche Diskussion über die Zukunft der EU zu führen und alle möglichen Szenarien zu diskutieren. Das vorliegende Manifest steht in Einklang mit dem Szenar Nummer 4, und fassen Sie es bitte als Beitrag zur Diskussion über die Zukunft Europas auf.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.



1. EU – mehr oder weniger Integration?

Seit Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht, also etwa eine Dekade länger als die Slowakei Mitglied ist, hat die Europäische Union eine stille, aber deutliche Wandlung durchgemacht. Aus einer auf klaren Vereinbarungen aufbauenden Gemeinschaft souveräner Staaten ist ein bürokratischer, zum Sozialismus hinstrebender Moloch geworden.

In der ersten Phase, als sich die Europäische Union mehr oder weniger an die Grundidee hielt, nach der sie entstanden ist, also Freizügigkeit für Waren und Dienstleistungen, Kapital und Personen, war die Welt noch in Ordnung, die Volkswirtschaften wuchsen, die Schulden waren relativ gering, ebenso die Arbeitslosigkeit. Die erste deutliche Wandlung fand drei Jahre vor der Einführung des Euro statt, als die europäischen Leader die sich selbst gesetzten Regeln grob verletzten, indem sie Italien und ein Jahr später auch Griechenland in die Eurozone aufnahmen. Die anschließende Angleichung der Zinssätze war ein starker Vorbote für die Vergemeinschaftung der Schulden.

Die Probleme häuften sich, aber sie waren noch nicht zu sehen. Stellen Sie sich das so vor, als würden Sie eine feuchte Hauswand frisch anstreichen. Bereits ein paar Jahre später trat jedoch die erste Krise ein – die Bankenkrise von 2007. Sie hatte ihre Ursache darin, dass die Banken der nordischen Länder nicht mehr bereit waren, den Banken der südlichen Länder auf dem Interbankenmarkt Geld zu leihen. Seitdem taumelt die Europäische Union von einer Krise in die andere, und zugleich wächst das Maß der Vergeudung, der Schuldenvergemeinschaftung und der Wandel vom sorgfältigen Wirtschaften zum Wuchern der Bürokratie. In diesem Jahr werden wir also den 10. Jahrestag des dauerhaften Krisenzustands „feiern“, und das traurigste daran ist, dass die europäischen Leader bereits als Erfolg bezeichnen, dass die EU noch zusammenhält.

Wenn die Europäische Union überleben will, muss sie deutlich reformiert werden.

Die einen sagen: mehr Integration, mehr Europa, und meinen damit: mehr Kompetenzen nach Brüssel. Aber seit dem Vertrag von Maastricht (1992) funktioniert die EU immer mehr als ein Projekt des Social-Engineering zur wirtschaftlichen und politischen Vereinigung Europas. Dieses künstliche Projekt, gegründet auf der immer größeren Entfernung der Macht vom Bürger, wird hinter dem Rücken der Bürger der Mitgliedstaaten² verwirklicht, obwohl es keine günstigen Bedingungen dafür gibt: es gibt keine europäische Nation, keine gemeinsame Sprache, kein Solidaritätsgefühl unter den Bürgern der einzelnen Mitgliedstaaten. Die natürliche wirtschaftliche Verknüpfung, und mit der Zeit vielleicht auch die politische Vereinigung, ist ein Vorhaben für viele Generationen, und es ist Utopie zu denken, dass dies innerhalb weniger Jahre zu bewältigen sei, noch dazu ohne demokratische Legitimierung. An diese Realität stößt die heutige EU und gerät in immer größere Schwierigkeiten. Wenn die EU nicht den unnützen und fatalen bürokratischen, wirtschaftlichen und politischen Ballast abwirft und nicht zu ihren Grundideen zurückkehrt, so ist ihre Existenz bedroht.

Deswegen schlagen wir eine andere Haltung vor: Die Europäische Union in den Zustand zurückführen, in dem sie am besten funktioniert hat, nämlich den Mitgliedstaaten die Kompetenzen zurückgeben. Weniger Bürokratie und weniger Regulierung, dafür mehr Freiheit und Wettbewerb. Gerade eine solche Reform wollen wir in der SaS skizzieren.

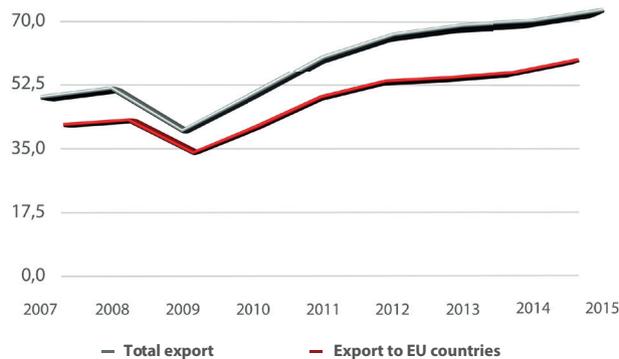
2 JUNCKER, J. C.: „Wir verabschieden etwas, stellen es vor, und dann warten wir eine Weile, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“ In: Der Spiegel, 27. 12. 1999 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-15317086.html>

2. Die Mitgliedschaft in der EU als wichtigstes Interesse der Slowakischen Republik

Der Slowakei ist es nach der turbulenten Transformationsperiode nach 1989 im Jahr 2004 gelungen, im Westen den Anker zu setzen, und zwar insbesondere durch die Mitgliedschaften in der Nato und in der EU. Die Mitgliedschaft in diesen beiden Organisationen bleibt von Schlüsselbedeutung für das künftige Wachstum und die politische Stabilität der Slowakei, wobei die Nato der Sicherheitspfeiler und die Europäische Union der politisch-ökonomische Pfeiler ist.

Die Partei Freiheit und Solidarität (SaS) gehört zu den deutlichen Kritikern der Europäischen Union, aber sie ist nicht für den Austritt. Ein solcher Schritt würde der slowakischen Volkswirtschaft wegen ihrer Verflechtung mit der Industrie und den Märkten der EU deutlich schaden. Im Gegensatz zu Großbritannien würde die Slowakei wegen ihrer unzureichenden Größe nicht die erforderlichen Bedingungen aushandeln können, vor allem keinen zollfreien Warenaustausch.

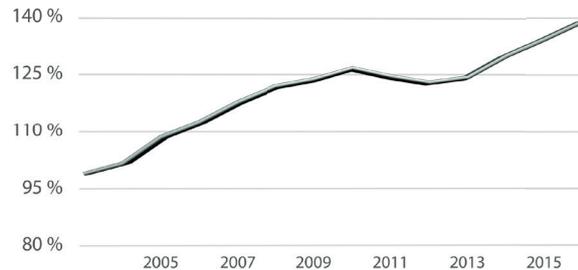
Außenhandel der SR – Export (in Mrd. €)



Quelle: Nationalbank der Slowakei (NBS)

2.1 Die Slowakei hat eine kleine, offene Volkswirtschaft, der überwiegende Teil unseres Handels spielt sich mit den EU-Staaten ab. Der Export erreichte 2015 den Wert 67,5 Mrd. Euro, davon gingen 57,7 Mrd. Euro (85 % in EU-Staaten, 32,2 Mrd. Euro (48 %) in die Staaten der Eurozone. Der Import erreichte 2015 den Wert 64,2 Mrd. Euro, davon entfielen 42,2 Mrd. € (66 %) auf die EU-Staaten, 25,6 Mrd. € (40 %) auf die Staaten der Eurozone. Das BIP der Slowakei betrug 2015 78,1 Mrd. €.

Wachstum der Reallohne in der SR seit Beitritt zur Europäischen Union (2003 = 100 %)



Quelle: Amt für Statistik der SR (ŠÚ SR)

2.2 In der heutigen Welt sind für die Firmen bei der Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Produktionseffizienz auch die Transaktionskosten entscheidend. Der zollfreie Raum, die Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen, der Schengenraum, aber auch die Eurozone erleichtern den Exportfirmen die Logistik sowie den Handel unter den Mitgliedstaaten, und gerade das sind die Elemente der EU-Mitgliedschaft, die (in Kombination mit den damaligen Reformen) aus der Slowakei einen attraktiven Standort für westliche Investoren gemacht haben.



2.3 *Die Investoren haben Kapital, Technologien und Know-how mitgebracht, was wir ohne sie in Dutzenden Jahren hätten erschaffen müssen. Der Mehrwert der Produktion ist gestiegen, und die Löhne der slowakischen Beschäftigten erlebten seit dem Beitritt zur EU ein reales Wachstum um 37 %. Die Automobilfabriken, die bis heute das sichtbarste Ergebnis unserer Mitgliedschaft sind, zahlen im Vergleich zum Rest der Wirtschaft immer noch überdurchschnittliche Löhne. In der Automobilfertigung arbeiten ungefähr 80 Tausend Menschen³, indirekt (eingerechnet die etwa 300 Zulieferfirmen) beschäftigt diese Branche jedoch mehr als 200 Tausend Personen, wodurch sie 9 % der Beschäftigung⁴ generiert.*

Exportsparte	Export (in Mrd. €)	Anteil
Fahrzeuge	18,6	27,5%
Elektromaschinen	13,9	20,5%
Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Geräte	8,3	12,3%
Eisen und Stahl	2,8	4,2%
Mineralische Brennstoffe	2,5	3,7%
Kautschuk und Kautschukerzeugnisse	2,1	3,1%
Kunststoffe und Kunststoffherzeugnisse	2,1	3,1%
Gegenstände aus Eisen oder Stahl	1,6	2,3%
Möbel	1,4	2,0%
Aluminium und Alu-Erzeugnisse	1,0	1,5%
Sonstige	13,3	19,7%
Export aus der SR insgesamt	67,5	100%

Quelle: Amt für Statistik der SR (SÚ SR)

2.4 *Der Austritt aus der EU würde vor allem der Automobilindustrie und ihren Zulieferern schaden. Der Fahrzeugexport machte 2015 mehr als ein Viertel des gesamten slowakischen Exports aus (18,6 Mrd. €). 12,7 Mrd. € aus dem Fahrzeugexport bildeten PKW, die vor allem nach Deutschland (2,0 Mrd. €), Großbritannien (1,7 Mrd. €) und Frankreich (1,4 Mrd. €) exportiert wurden. Die EU macht gegenüber Drittländern auf Fahrzeuge einen 10-prozentigen Zoll geltend. Wenn die Autos aus der Slowakei teurer würden, wäre dies für die Deutschen, Briten, Franzosen und anderen EU-Bürger eine Motivation zum Kauf von Autos aus der eigenen Produktion oder aus dem EU-Binnenmarkt. Die Attraktivität der in der Slowakei hergestellten Fahrzeuge würde wegen des möglichen Zoll-Aufschlags sinken. Elektromaschinen bildeten den zweitwichtigsten Exportartikel der SR (13,9 Mrd. €), und sie fanden ihre Abnehmer ebenfalls auf den Märkten der EU (Deutschland, Großbritannien, die Niederlande, Frankreich und Polen).*

Das Aufrechterhalten der slowakischen Mitgliedschaft in der Europäischen Union und deren Binnenmarkt ist deswegen das wichtigste strategische Interesse der Slowakischen Republik. Umso mehr liegt uns an einer funktionstüchtigen und prosperierenden Europäischen Union. Die Wirklichkeit sieht jedoch heute anders aus.

3 <http://autobild.cas.sk/clanok/201073/na-slovensku-sa-za-rok-vyrobilo-milion-aut>

4 <http://www.teraz.sk/ekonomika/novi-zamestnanci-auta-cudzinci/156581-clanok.html>

3. Die EU nach 60 Jahren – ein kritischer Zustand

Am 25. März 1957 unterzeichneten die Vertreter von sechs Gründungsstaaten⁵ die so genannten Römischen Verträge (den Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EURATOM-Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft). Dieser Tag gilt allgemein als Geburtsstunde der EU. Im Jahr 2017 feiert die EU also den 60. Jahrestag ihrer Entstehung, und leider begeht sie auch den 10. Jahrestag ihrer permanenten Krise.

Die langfristig ungelösten Probleme führten in den letzten Jahren zu Ereignissen, die die EU-Mitgliedstaaten in eine wirtschaftliche und politische Instabilität manövierten und letztlich die Existenz der EU selbst gefährden.

3.1 10 Jahre Krise – eine kurze Übersicht

3.1.1 Sommer 2007⁶ – die EZB gibt den europäischen Banken zum ersten Mal eine starke Liquiditätsspritze (fast 95 Mrd. € in Form billiger Kredite).

3.1.2 Frühjahr 2010 – Bewilligung eines Darlehens an Griechenland (110 Mrd. €), Schaffung des temporären Euro-Rettungsschirms EFSF (August 2010), daraus Gewährung von Darlehen an Irland und Portugal, Aussenden des fatalen politischen Signals, dass in der Eurozone kein Bankrott erfolgen darf.

3.1.3 Herbst 2011 – Erstarren des Interbankenmarkts in der Eurozone, drohender Zerfall der Eurozone. Weitere außerordentliche Summits – Abschreibung griechischer Schulden, Vereinbarung der besseren Kapitalausstattung von europäischen Banken, Stärkung des EFSF.

3.1.4 Sommer 2012 – Schaffung des dauerhaften Euro-Rettungsschirms ESM. Die Gesamtkapazität des ESM erreicht ungefähr 705 Mrd. €. Von dieser Kapazität wurden Griechenland 86 Mrd. € in drei Tranchen im Verlauf von drei Jahren⁷ zugesagt, das Land hat von diesem Paket bis Ende 2016 fast 32 Mrd. €⁸ ausgeschöpft. Dem Land wurde außerdem zuvor ein Darlehen in Höhe von 141,8 Mrd. € aus dem EFSF (zweites Rettungsprogramm) gewährt, welches auf das bilaterale Darlehen aus den Ländern der Eurozone in Höhe von 52,9 Mrd. € (erstes Rettungsprogramm) folgte.

3.1.5 Frühjahr 2013 – Bankenkrise auf Zypern, begleitet von einer Kapitaltransferkontrolle und von einer Enteignung von Bankeneinlagen.

5 Belgien, Frankreich, BRD, Italien, Luxemburg und die Niederlande

6 Im Juni 2007 stellte der Hypotheken-Investitionsfonds Bear Stearns seine Auszahlungen an die Anleger ein, dadurch kam es zu einem Einfrieren des Marktes und der anschließenden koordinierten Intervention der Zentralbanken. Bear Stearns kollabierte im März 2008, aber eine Intervention der amerikanischen FED verhinderte die Liquidierung. Beim anschließenden Kollaps der Investitionsbank Lehman Brothers im September griff die FED jedoch nicht mehr ein. Da brach die Finanzkrise in voller Wucht aus.

7 <https://www.esm.europa.eu/content/how-much-committed-greece-esm-programme>

8 <https://www.esm.europa.eu/assistance/greece>



- 3.1.6 Sommer 2015** – eine weitere griechische Krise, drohender Staatsbankrott, die griechischen Banken und die Börse bleiben geschlossen. Die Griechen sprachen sich zwar im Referendum gegen die Einigung mit den Gläubigern aus, aber Premierminister Tsipras wurde gezwungen, den Reformen zuzustimmen und das Ergebnis des Referendums de facto zu leugnen. Die griechische Regierung wollte die Eurozone nicht verlassen, und die Eurozone raffte sich nicht dazu auf, Griechenland auszuschließen.
- 3.1.7 Sommer 2015** – ein riesiger Ansturm von Flüchtlingen als Folge von drei konkreten Ereignissen:
- 21. 8.2015** – die deutschen Ämter hören auf, syrische Flüchtlinge, denen kein Asyl gewährt wurde, zurückzuschicken. Obwohl es sich nur um etwa 150 Personen handelt, verursacht diese Nachricht im Nahen Osten eine Euphorie.
- 31. 8.2015** – Ausspruch von Angela Merkel „Wir schaffen das“. Faktisch eine Einladung für die Flüchtlinge, nach Deutschland zu kommen.
- 5. 9.2015** – Angela Merkels Entscheidung, etwa 4 Tausend Flüchtlinge aufzunehmen, die sich am Ostbahnhof in Budapest aufhielten.
- 3.1.8 Herbst 2015** – Gipfeltreffen des Europäischen Rates zur Migrationskrise. Abstimmung über Flüchtlingsquoten beim EU-Rat im September 2015 (Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit). Mehrere kontroverse Beschlüsse des Europaparlaments zu den Quoten. Verletzung der Regeln des Dubliner Systems, schwacher Schutz der Außengrenzen.
- 3.1.9 Sommer 2016** – Referendum über den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union. Beide Seiten sind auf den Brexit nicht vorbereitet, unklare Position bei Verhandlungen. Im Februar 2017 stellt die britische Regierung ihr Weißbuch über den Brexit vor. Es enthält die einzelnen Schritte beim Austritt aus der EU.
- 3.1.10 Winter 2016** – Referendum über Verfassungsänderungen in Italien, in welchem die vorgeschlagenen Reformen abgelehnt wurden. Premierminister Matteo Renzi tritt nach dem Referendum zurück. Italien hätte um ein Haar die gesamte Eurozone erschüttert (vorzeitige Wahlen, Sieg der 5-Sterne-Bewegung und Referendum über den Austritt aus der Eurozone).

3.2 Die größten Probleme der EU heute

- 3.2.1** *Das Bankensystem ist in einem schlechten Zustand, Unlust Kredite zu gewähren. Laut EZB haben die Banken in ihren Bilanzen etwa 1.200 Mrd. faule Kredite (ungefähr 11 % des BIP der Eurozone)⁹, davon befindet sich ein Drittel in italienischen Banken.*
- 3.2.2** *Dauerhaft hohe Arbeitslosigkeit (8,3 %; in den USA ist sie niedriger als 5 %). In der EU haben wir heute 20,4 Mio. Menschen ohne Arbeit, was trotz des Sinkens in den letzten Jahren immer noch um 4 Mio. mehr sind als im Zeitraum vor der Krise.¹⁰*
- 3.2.3** *Die öffentlichen Schulden sind ihrem Maximum nahe, Dutzende Prozentpunkte über den Werten vor der Krise, und zwar wegen des allgemeinen Widerstands gegen Sparmaßnahmen. Im Jahr 2015 erreichte die EU28 eine Verschuldung in Höhe von 85 % des BIP, die Eurozone (EU19) mehr als 90 % des BIP.*
- 3.2.4** *Die Migrationskrise. In den Jahren 2015 und 2016 registrierte Eurostat mehr als 1,2 Mio. Flüchtlinge und 1,1 Mio. Asylwerber. Laut UNO sind bei dem Versuch, Europa über das Meer zu erreichen, seit 2014 etwa Zehntausend Migranten¹¹ ertrunken. Der Europäische Rat hat seine Mitglieder im September 2015 zur Aufteilung von 120.000 Flüchtlingen verpflichtet, bis heute ist es jedoch nicht zu dieser Aufteilung gekommen. Im Mai 2016 schlug die Europäische Kommission vor, denjenigen Mitgliedstaaten ein Bußgeld in Höhe von 250.000 € pro nicht aufgenommenen Asylwerber aufzuerlegen, die ihre Quote für die Aufnahme von Flüchtlingen nicht erfüllen.*
- 3.2.5** *Beginn der Verhandlungen über die künftige Ordnung der Beziehungen zwischen EU und Großbritannien. Mehrere Repräsentanten Europas, einschließlich Jean Claude Juncker, François Hollande, aber auch Robert Fico bringen ihre Ansicht zum Ausdruck, dass der EU-Austritt für die Briten wirtschaftlich schmerzhaft ausfallen wird. Premierministerin Theresa May teilt im Januar 2017 mit, dass die Beibehaltung der Freizügigkeit von Personen für Großbritannien inakzeptabel sei, sollte es auch den „harten Brexit“ kosten. Nachdem das britische Parlament das Gesetz über die Aktivierung von Artikel 50 des Lissabonner Vertrags verabschiedet hat, nimmt man an, dass der offizielle Start des zweijährigen Austrittsprozesses im Frühjahr 2017 stattfinden wird.*

9 <https://www.bloomberg.com/news/articles/2016-06-02/european-banks-trillion-dollar-bad-loan-burden-spurs-cash-calls>

10 Quelle: Eurostat, saisonal bereinigte Daten vom November 2016, „Harmonised unemployment (1 000) - monthly data“ und „Harmonised unemployment rates (%) - monthly data“

11 <http://echo24.cz/a/i6Fyb/u-egyptskych-brehu-se-potopila-lod-se-600-migranty>



3.2.6 Transfer-Union – die Union der Schulden existiert spätestens seit 2010

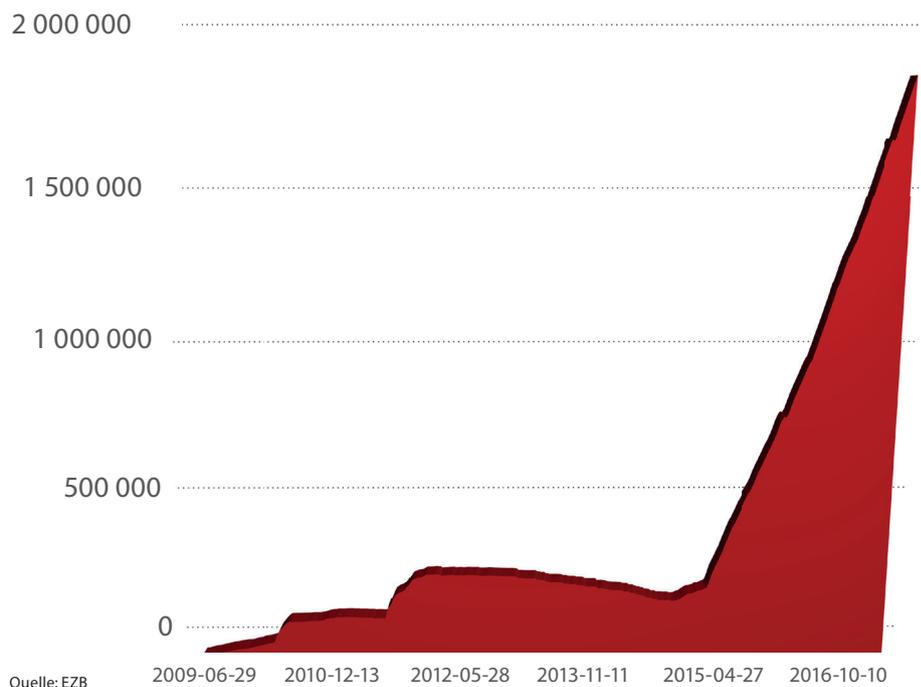
- 3.2.6.1** *In der ersten Krisenphase, seit August 2007, hat die EZB in das europäische Finanzsystem Geld gepumpt, indem sie die Häufigkeit von Refinanzierungsprogrammen erhöhte und die Zahlungsfristen verlängerte.*
- 3.2.6.2** *In der zweiten Phase, von Ende 2007 bis Ende 2008, begann die EZB Liquidität ohne Volumenobergrenze zu gewähren und hat die Fälligkeiten von Refinanzierungskrediten weiter verlängert.*
- 3.2.6.3** *In der dritten Phase, zu Beginn 2010, hat die EZB die rote Linie überschritten, indem sie den Kauf von Staatsanleihen einleitete. Dem Ankauf von Staatsanleihen diente das SMP-Programm der EZB ab dem Jahr 2010, es wurde 2012 durch das OMT-Programm¹² ersetzt.*
- 3.2.6.4** *In Kombination mit negativen Zinssätzen für Einlagen von Geschäftsbanken bemüht sich die Europäische Zentralbank (vergeblich), die in die Banken gepumpten ungedeckten Gelder als Darlehen in den Privatsektor zu verlagern. Die EZB schuf unterschiedliche Programme vorteilhafter Darlehen für Banken und bemüht sich so, die Probleme der Eurozone zu lösen:*
- 1/ ELA** – ein Instrument, bei dem von den Nationalbanken der Eurozone neue Euros an diejenigen Banken verliehen werden, die nicht genügend Sicherheiten bieten können, um von der EZB Kredite zu erhalten.
 - 2/ LTRO** - ein nicht limitiertes Refinanzierungsprogramm für langfristige Kredite.
 - 3/ TLTRO** - Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, analog zu LTRO
 - 4/ ANFA** – die Vereinbarung über Netto-Finanzanlagen legt die Regeln und die Limits des Haltens von denjenigen Finanzanlagen fest, die mit innerstaatlichen Aufgaben der Nationalbanken der Eurozone zusammenhängen, die also nicht direkt mit der Währungspolitik¹³ zu tun haben.
 - 5/ ACCF** – ein Rahmen zusätzlicher Kreditforderungen, gestattet die bessere Zugänglichkeit von Sicherheiten, indem zusätzliche direkt zahlbare Kreditforderungen durch die Nationalbanken¹⁴ akzeptiert werden.

¹² OMT ist die Zusage, Staatsanleihen der Finanzhilfe beantragenden Staaten der Eurozone aufzukaufen, um deren Staatsbankrott zu vermeiden (Monetarisierung der Staatsschulden). OMT orientiert sich also auf die fiskale Unterstützung eines konkreten Staates. Für das Programm wurde kein Volumenlimit festgelegt, zur Abwendung des Bankrotts von Problemstaaten hat bisher die Zusage der Aktivierung ausgereicht.

¹³ https://www.ecb.europa.eu/explainers/tell-me-more/html/anfa_qa.sk.html

¹⁴ https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2012/html/pr120209_2.sk.html

3.2.6.5 Seit Anfang 2015 realisiert die EZB ein Programm der Quantitativen Lockerung, in welchem Anleihen im Wert von 60 Mrd. € monatlich und seit März 2016 im Wert von 80 Mrd. € monatlich aufgekauft werden. Ende 2016 hatte sie im Rahmen dieses Programms bereits Anleihen im Wert von 1.500 Mrd. €¹⁵ aufgekauft. Das Programm wurde bis Ende 2017 verlängert, mit einem voraussichtlichen Gesamtkaufvolumen von 2.280 Mrd. €.





3.2.6.6 *Das Verrechnungssystem der Eurozone TARGET 2 leidet unter hohen Defiziten und Überschüssen. Deutschland verzeichnete im Februar 2017 den höchsten Überschuss im Wert von 814 Mrd. €¹⁶. Italien hat die Februarbilanz mit einem Defizit von 386 Mrd. €¹⁷ abgeschlossen.*

3.2.6.7 *Das Urteil des EuGh vom 16.6.2015 billigt den Ankauf von Anleihen im Rahmen des OMT, anschließend, am 21.6.2015, billigt auch der deutsche Verfassungsgerichtshof den Ankauf von Anleihen im Rahmen des OMT¹⁸.*

3.2.6.8 *Im Mai 2010 wird das Kreditprogramm mit relativ geringer Kapazität EFSM aufgelegt. Im Juni 2010 folgt die Schaffung des temporären Rettungsschirms EFSF. Seit 2012 wurden diese beiden Programme durch den ständigen Rettungsschirm ESM ersetzt.*

3.2.7 *Vertragsverletzungen – Schengener Abkommen¹⁹ bzw. Kodex der Schengengrenzen²⁰, Verordnung Dublin III²¹ (ursprünglich Abkommen von Dublin), Wachstums- und Stabilitätspakt²² (Fiskale Regelungen), Missbrauch der Geldpolitik der EZB zum Erreichen fiskalischer Ziele²³, Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 des EU-Vertrags²⁴), Sixpack²⁵, Fiskalkompakt²⁶, Twopack²⁷.*

3.2.8 *Wachsende Anzahl europäischer Agenturen und der EU-Mitarbeiterzahlen. Wir haben zwar immer mehr Agenturen, dieser Trend scheint jedoch nicht die Lösung, sondern Teil des Problems zu sein.*

3.2.9 *Überbeschäftigung in der Europäischen Union. Die Europäische Union beschäftigt heute ungefähr 55.000 Mitarbeiter²⁸, davon die Europäische Kommission 33.000²⁹ und das Europaparlament 6.000³⁰ (zum Vergleich: das Europaparlament hat fünf Mal mehr Abgeordnete als der Nationalrat der SR, jedoch die 15-fache Anzahl von Mitarbeitern.*

16 <http://www.verschuesse.de/deutschland-buba-target2-saldo-februar-2017/>

17 <http://www.verschuesse.de/italien-target2-saldo-februar-2017/>

18 OMT (Outright monetary transaction) und QE (Quantitative easing) sind ähnliche Instrumente, aber dienen unterschiedlichen Zielen. Das Programm der quantitativen Lockerung bedeutet regelmäßiges Aufkaufen von Staatsanleihen durch die EZB in einem im Voraus festgelegten monatlichen Umfang, mit dem Ziel, durch Erweiterung der Kreditkapazitäten der Banken einen schnelleren Geldumlauf zu erreichen. OMT ist die Zusage, Staatsanleihen der Finanzhilfe beantragenden Staaten der Eurozone aufzukaufen, um deren Staatsbankrott zu vermeiden (Monetarisierung der Staatsschulden)

19 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2000.239.01.0001.01.ENG&toc=OJ.L:2000:239:TOC
http://www.minv.sk/swift_data/source/policia/schengen/Schengenska%20dohoda.pdf

20 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?uri=celex:32016R0399>

21 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?qid=1486543160709&uri=CELEX:32013R0604>

22 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?qid=1486543876084&uri=CELEX:01997R1466-20111213>

23 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?qid=1486544271365&uri=CELEX:01997R1467-20111213>

24 Art. 127 ff. AEUV und Protokoll Nr. 4 TFEU and Protocol No 4 https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_32620121026sk.pdf

25 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?uri=CELEX%3A12012M%2FTXT>

26 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?uri=URISERV:140302_1

27 <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2013/18/20130130>

28 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?qid=1486547924579&uri=CELEX:32013R0473>

29 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?qid=1486547957005&uri=CELEX:32013R0472>

30 https://europa.eu/european-union/about-eu/figures/administration_en

31 http://ec.europa.eu/civil_service/about/figures/index_en.htm

32 <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/en/20150201PVL00012/The-EP's-budget>

4. Prinzipien der Funktionsweise der Europäischen Union

Die Europäische Union ist nach unserer Auffassung eine Vertragsgemeinschaft souveräner Staaten, gegründet auf dem gemeinsamen Markt und vier grundlegenden Freizügigkeiten. Alle einzelnen Vorschläge zur Reform der EU führen zu diesem Ziel und gründen auf diesen Prinzipien:

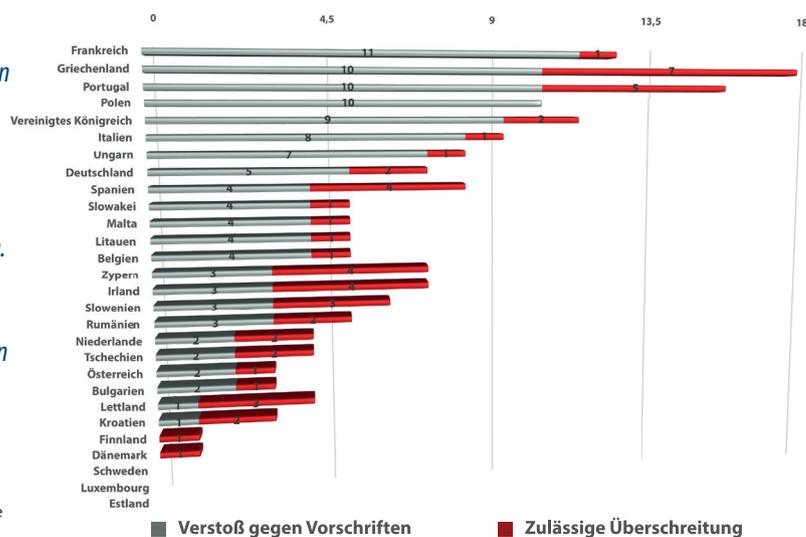
4.1 Gemeinsamer Markt

Die Europäische Union bildet einen ganzheitlichen Wirtschaftsraum, der auf der Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen aufbaut. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten aufgrund gemeinsamer Abmachungen diejenigen Barrieren untereinander abbauen werden, die den Freizügigkeiten im Wege stehen. Nicht zu verwechseln ist jedoch das Abbauen von Barrieren mit der Vereinheitlichung von Regeln um jeden Preis, bzw. mit einer einheitlichen Regelung³¹.

4.2 Die Vertragsgemeinschaft hält Abmachungen ein

Eine unerlässliche Voraussetzung für ein korrektes und vorausschaubares Funktionieren sind klare Regeln und Absprachen, die auch eingehalten werden. Gerade das Einhalten von Verträgen ist eine große Schwachstelle der europäischen Leader. So wurde zum Beispiel der Wachstums- und Stabilitätspakt seit seiner Entstehung im Jahr 1998 über 150 Mal verletzt, und nicht ein einziges Mal wurden Sanktionen³² verhängt. Nicht eingehalten werden das Dubliner Abkommen (1990), bzw. Dublin III (2013), das Schengener Abkommen (1995), das Sixpack (2011), der Fiskalkompakt (2013), das Twopack (2013) und andere. Deswegen muss das zweite Prinzip der Funktionsweise der EU das unbedingte Einhalten der Vereinbarungen sein.

Anzahl der Verstöße gegen die Vorschriften zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite seit 1998 (gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt)



Quelle: Hans-Werner Sinn, Der Schwarze Juni, 2016

31 Als Beispiel kann das Verbot der Herstellung und Einfuhr von klassischen Glühlampen in der EU dienen, oder die Limitierung der Leistungsaufnahme von Staubsaugern. Dies ist eine Gängelung von Verbrauchern und Produzenten, die auf der europäischen Ebene nichts zu suchen hat. Umweltschutz ist ein falsches Argument, denn zugleich wird die Stromgewinnung aus Kohle subventioniert.

32 [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2014/528745/IPOL-ECON_NT\(2014\)528745_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2014/528745/IPOL-ECON_NT(2014)528745_EN.pdf)



4.3 Automatische Sanktionen

Die Sanktionen für die Verletzung der Verträge sollten automatisch erfolgen. Im Fall der Verletzung von Verschuldungsregeln könnten Bußgelder jedoch kontraproduktiv sein. Deswegen sollten unter den Sanktionen der temporäre Verlust des Stimmrechts im Europäischen Parlament und im Europäischen Rat sowie das Einfrieren der Eurofonds nicht fehlen. Die höchste Sanktion wäre der Ausschluss aus der Eurozone oder aus dem Schengenraum, je nach dem, welche Regeln welcher Vereinbarung verletzt wurden.

4.4 Das Subsidiaritätsprinzip

Dieses Prinzip ist seit in den Verträgen von 1992 (Maastricht) in der EU verankert, jedoch ist es nicht eindeutig formuliert, denn solche Wörter wie „zufriedenstellend“ und „besser“ (siehe auch Punkt A.2) geben viel Raum für subjektive Entscheidungen und Streitfälle. Wir denken, das Subsidiaritätsprinzip sollte so definiert werden: wenn die Mitgliedstaaten über eine Sache entscheiden können, soll dies nicht die EU tun. Es sollte also keine Rolle spielen, ob die Mitgliedstaaten über eine Sache besser oder schlechter als die EU entscheiden können, sondern es sollte nur darum gehen, ob sie überhaupt entscheiden können. Zum Beispiel kann der Mitgliedstaat nicht über die Berücksichtigung von Rentenansprüchen seiner Versicherungsbeiträge zahlenden Bürger im Nachbarstaat allein entscheiden, jedoch kann er sein eigenes Arbeitsgesetzbuch auch ohne die EU³³ verabschieden.

4.5 Diskriminierungsverbot

Jedwede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist verboten³⁴. Obwohl es in der Praxis zu Streitigkeiten darüber kommt, ob es sich bei den einzelnen Themen um Innenpolitik des Staates oder bereits um Diskriminierung handelt, halten wir dieses Prinzip für überaus wichtig. Eventuelle Streitfälle werden (wie auch heute schon) vom Europäischen Gerichtshof entschieden.

4.6 Flexibilitätsprinzip

Integration muss freiwillig erfolgen. Jedes Land muss die Möglichkeit haben, Umfang und Geschwindigkeit der Integration, die ihm passt und für die eine demokratische Legitimierung besteht, selbst zu bestimmen. Ein Land mit bürokratischen Methoden zu einer „ever closer union“ zu zwingen, gefährdet die EU, z.B. dadurch, dass sich die Wähler in einer Volksabstimmung für den Austritt aus der EU entscheiden (siehe Brexit). Im Gegenteil, die heute wenig in Anspruch genommene Verstärkte Zusammenarbeit (Sechster Teil, Titel III AEUV) unterstützt das Flexibilitätsprinzip.

33 Z.B. lag 2013 die Arbeitslosigkeit in Frankreich bei über 10 % und in Deutschland bei 5 %. Der Mindestlohn in Frankreich wurde auf 9,43 € pro Stunde festgelegt, in Deutschland war jedoch noch kein ganzstaatlicher Mindestlohn eingeführt worden. Das Ergebnis war, dass 8 Mio. Deutsche unter dem Niveau des französischen Mindestlohns arbeiteten, das ist fast ein Fünftel der deutschen Arbeitskraft. Während Frankreich vorzog, für die Arbeitenden einen Lohnstandard zu garantieren, konzentrierte sich Deutschland auf eine möglichst geringe Arbeitslosenrate. So entstand im Land Nachfrage nach gering qualifizierten Arbeitskräften.

INESS. Mindestlohn, ein wirksames Instrument zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit, 2013, S. 11-12

34 Artikel 18 AEUV, Artikel 54 AEUV

A. Institutioneller Pfeiler

A.1 Rückgabe von Kompetenzen der EU an die Mitgliedstaaten

Die Europäische Union beschäftigt sich heute in vielen Bereichen mit Angelegenheiten, bei denen sie unserer Meinung nach das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Das ergibt sich insbesondere aus der Zweideutigkeit der Kompetenzverteilungen, denn viele sind als gemeinsame Zuständigkeiten definiert. So gibt es keine klare Grenzlinie zwischen den Angelegenheiten, die auf EU-Ebene behandelt werden sollen, und denen, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind.

Als wesentlich für die Reform halten wir deshalb eine Rückgabe eines Teils der Kompetenzen an die Mitgliedstaaten. Zugleich schlagen wir jedoch auch die Verschiebung einiger heute gemeinsamer Kompetenzen ausschließlich an die EU vor, um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden. Wir schlagen auch in dem Fall gemeinsame Kompetenzen mit der EU vor, wenn die betreffende Problematik die Grenzen eines Mitgliedstaates übersteigt und gesamteuropäische Lösungen erfordert. Die angeführten Änderungen sind nur ein erster Vorschlag, eine sachliche Diskussion zu diesem Thema begrüßen wir.

#	Kompetenzen	Aktuelle Rechtsgrundlage	Lissabonner Vertrag	Reformvorschlag
1	Zollunion	Art. 30 ff. AEUV	Ausschließlich	Ausschließlich
2	Festlegung von Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs, die für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind	Art. 101 ff. AEUV	Ausschließlich	Ausschließlich
3	Gemeinsame Handelspolitik	Art. 206 ff. AEUV	Ausschließlich	Ausschließlich
4	Abschließen von internationalen Verträgen unter bestimmten Bedingungen	Article 216 et seq. TFEU	Ausschließlich	Ausschließlich
5	Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	Article 136 et seq. TFEU	Ausschließlich	Ausschließlich
6	Binnenmarkt	Insbesondere Art. 26 ff.	Gemeinsame	Gemeinsame
7	Schutz der maritimen biologischen Ressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ³⁵	Article 38 et seq. TFEU ³⁶	Ausschließlich	Ausschließlich
8	Grenzüberschreitende Umweltverschmutzung	Art. 191 ff. EU-Vertrag ³⁷	Gemeinsame	Ausschließlich
9	Grenzüberschreitende Biodiversität	Art. 191 ff. EU-Vertrag ³⁸	Gemeinsame	Ausschließlich
10	Landwirtschaft und Fischerei mit Ausnahme von Punkt 7	Art. 38 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Zurück an die Mitgliedstaaten
11	Umwelt außer Punkte 8 und 9	Art. 191 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Zurück an die Mitgliedstaaten
12	Schutz der Schengengrenze ³⁹	Insbesondere Protokoll Nr. 19 ⁴⁰	Gemeinsame	Gemeinsame
13	Raum der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit außer Punkt 12	Art. 67 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
14	Gemeinsame Fragen der Sicherheit in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit, wenn es sich um die im Lissabonner Vertrag definierten Aspekte handelt	Art. 168 Abs. 4 EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
15	a Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit, wenn es sich um die im Lissabonner Vertrag definierten Aspekte handelt ⁴¹	Art. 168 Abs. 1, 2, 3, 5 EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Unterstützende, koordinierende und ergänzende
	b Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit ohne grenzüberschreitenden Aspekt ⁴²			Zurück an die Mitgliedstaaten



16	Sicherheit von Kernenergieanlagen ⁴³	Vertrag über die Gründung von EURATOM ⁴⁴	EURATOM	Ausschließlich
17	Zivilschutz	Art. 196 EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Zurück an die Mitgliedstaaten
18	a Sozialpolitik, wenn es sich um die im Lissabonner Vertrag definierten grenzüberschreitenden Aspekte ⁴⁵ handelt	Art. 151 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Ausschließlich
	b Sozialpolitik ohne grenzüberschreitenden Aspekt ⁴⁶			Zurück an die Mitgliedstaaten
19	Wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion	Art. 174 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Zurück an die Mitgliedstaaten
20	Verbraucherschutz	Art. 169 EU-Vertrag	Gemeinsame	Zurück an die Mitgliedstaaten
21	Industrie	Art. 173 EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Zurück an die Mitgliedstaaten
22	a Verkehr, wenn es sich um grenzüberschreitende Aspekte ⁴⁷ handelt	Art. 90 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
	b Verkehr ohne grenzüberschreitenden Aspekt ⁴⁸			Zurück an die Mitgliedstaaten
23	Transeuropäische Netze ⁴⁹	Art. 170 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
24	Tourismus	Art. 195 EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Zurück an die Mitgliedstaaten
25	a Energiewirtschaft, wenn es sich um grenzüberschreitende Aspekte ⁵⁰ handelt	Art. 194 EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
	b Energiewirtschaft ohne grenzüberschreitenden Aspekt ⁵¹			Zurück an die Mitgliedstaaten
26	Kultur	Art. 167 EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Zurück an die Mitgliedstaaten
27	a Bildung, Berufsausbildung, Jugend und Sport, wenn es sich um grenzüberschreitende Aspekte ⁵² handelt	Art. 165 ff. EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Unterstützende, koordinierende und ergänzende
	b Bildung, Berufsausbildung, Jugend und Sport ohne grenzüberschreitende Aspekte			Zurück an die Mitgliedstaaten
28	Im Bereich Forschung, technische Entwicklung und Kosmos hat die Union Befugnisse, vor allem Programme zu definieren und durchzuführen, die Ausübung dieser Befugnisse darf die Mitgliedstaaten jedoch nicht an der Ausübung ihrer eigenen Befugnisse hindern.	Art. 179 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
29	Im Bereich Entwicklungs-zusammenarbeit und humanitäre Hilfe hat die Union die Kompetenz zur Ausübung von Tätigkeiten und zur Realisierung einer gemeinsamen Politik, das darf jedoch nicht dazu führen, dass die Mitgliedstaaten an der Ausübung ihrer eigenen Befugnisse gehindert werden.	Art. 208 ff. EU-Vertrag	Gemeinsame	Gemeinsame
30	Administrative Zusammenarbeit	Art. 197 EU-Vertrag	Unterstützende, koordinierende und ergänzende	Unterstützende, koordinierende und ergänzende ⁵³

- 35 Umfasst auch Fischereiwirtschaft in territorialen Gewässern
- 36 Und zugleich die Verordnung von EP und Rat Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik
- 37 Im Lissabonner Vertrag fällt die grenzüberschreitende Umweltverschmutzung unter die Zuständigkeit Nr. 11 - Umwelt
- 38 http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/en/displayFtu.html?ftuld=FTU_5.4.3.html
- 39 Für die Festlegung von Standards, für das Monitoring und die Kontrolle von Grenzen wäre die EU zuständig, und im Rahmen dieser Regeln würden die Mitgliedstaaten ihre Grenze physisch schützen. Diejenigen Staaten, die nicht instande sind ihre Grenze so zu schützen, wie es die EU fordert, und die den Schengenraum nicht verlassen wollen, müssten den Oberbefehl über die Grenzpolizei der EU überlassen
- 40 https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_32620121026sk.pdf
- 41 Z.B. Art. 168 Abs. 1, vorletzter Satz AEUV: Verfahren, umfassend den Kampf gegen die schwersten Krankheiten durch Förderung der Erforschung ihrer Ursachen, Übertragung und Prävention, sowie die Gesundheit betreffenden Informationen und Wissensverbreitung, Monitoring der schwersten grenzüberschreitenden Gesundheitsgefährdungen, Frühwarnung und Kampf gegen diese Krankheiten.
- 42 Z.B. Art. 168 Abs. 1. letzter Satz AEUV: Die Union ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten beim Eindämmen der Gesundheitsschäden in Zusammenhang mit Drogen, einschließlich informationsverbreitender und präventiver Tätigkeit.
- 43 Verschiebung der Zuständigkeiten 8, 9 und 16, inspiriert durch das Dokument Allianz für Fortschritt und Aufbruch <http://alfa-bund.de/wp-content/uploads/2016/07/position-paper-for-EU-reform.pdf>
- 44 Diese Kompetenz hält EURATOM <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?uri=CELEX:12012A/TXT>, diese Institution ist formell von der EU getrennt, ihre Entscheidungen werden jedoch auch von den EU-Institutionen verabschiedet.
Sekundäre Rechtsquelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?uri=CELEX:32014L0087>
- 45 Binnenmarkt heißt auch Freizügigkeit der Arbeitskräfte. Dies setzt eine Einigung der Mitgliedstaaten darüber voraus, wie die Ansprüche der Bürger, die im Laufe ihres Lebens in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet haben, an das Sozial- und Gesundheitssystem zu behandeln sind. Wir schlagen vor, diesen Bereich der Sozialpolitik wegen des grenzüberschreitenden Aspekts in die ausschließliche Zuständigkeit der EU zu verschieben. Die die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen betreffenden Politiken sollten dagegen ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.
- 46 Z.B. Art. 153 Abs. 1, lit. a) und b)
- 47 Z.B. Art. 91 Abs. 1, lit. a),
- 48 Z.B. Art. 91 Abs. 1 lit. c), Art. 93
- 49 Transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energiewirtschaftliche Infrastrukturen
- 50 Z.B. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV – wenn es sich um einen grenzüberschreitenden Verkauf handelt
- 51 Z.B. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV
- 52 Belassen werden könnten: Art. 165 Abs. 2, zweiter Anstrich (Förderung der Mobilität von Studenten und Pädagogen, u.a. Förderung der akademischen Anerkennung von Diplomen sowie Anrechnung von Studienzeiten), Art. 166 Abs. 2 zweiter Anstrich (erleichterter Zugang zur Fachausbildung sowie Förderung der Mobilität von Instruktoren und Praktikanten, insbesondere junger Menschen).
- 53 Die administrative Zusammenarbeit verbleibt teilweise in der Zuständigkeit der EU, um den Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten zu erleichtern, z.B. im Bereich Steuern oder unter den Behörden der Sozialen Sicherung Die Zusammenarbeit schließt jedwede Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten aus.



A.2 Errichtung eines Subsidiaritätsgerichts⁵⁴

Subsidiarität ist ein Prinzip, wonach die politische Entscheidungsfindung und die Verantwortlichkeit in öffentlichen Fragen auf derjenigen Stufe der öffentlichen Verwaltung liegen soll, die dem Bürger am nächsten ist.

Artikel 5 Abs. 3 des Lissabonner Vertrages definiert die Subsidiarität so: Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“

Wir schlagen vor, die Worte „ausreichend“ und „besser“ zu streichen, um mehr Raum für eine flexible Interpretation zu lassen. Dann wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur in dem Umfang und nur dann tätig werden können, wenn die Mitgliedstaaten die durch diese Tätigkeit beabsichtigten Ziele weder auf zentraler noch auf regionaler Ebene verwirklichen können.

Die Subsidiarität wird auch in der Verfassung der USA im X. Nachtrag definiert: „Diejenigen Rechte, welche die Verfassung nicht den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesen hat oder den Einzelstaaten nicht untersagt hat, sind den Einzelstaaten oder dem Volk vorbehalten.“⁵⁵

Das Einhalten der Ausübung der gemeinsamen und unterstützenden Zuständigkeiten der EU wird der Aufsicht des Subsidiaritätsgerichts unterliegen. Jeder Mitgliedstaat kann sich mit dem Verlangen an das Subsidiaritätsgericht wenden, es möge darüber entscheiden, ob eine verabschiedete Rechtsvorschrift mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht. Im Fall der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips wird der betreffende Teil der Rechtsvorschrift ungültig. Das Berufungsgericht für die Entscheidungen des Subsidiaritätsgerichts wird der EuGH sein.

Europäische Agenturen werden durch Richtlinie, Verordnung oder Beschluss errichtet. Das Subsidiaritätsgericht wird auch beurteilen, ob das Wirken der betreffenden Agentur mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmt. Falls diese Frage verneint wird, muss die Agentur aufgehoben oder in ihrer Zuständigkeit beschnitten werden.

54 Eine Idee von Roman Herzog, Präsident der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1994 – 1999. Herzog gehört zu den Kritikern der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips in der EU, zugleich steht er der Tätigkeit des EuGH kritisch gegenüber, der seiner Meinung nach die Mitgliedstaaten ihrer Zuständigkeiten beraubt.

55 <https://nccs.net/online-resources/us-constitution/amendments-to-the-us-constitution/the-bill-of-rights-amendments-1-10/amendment-10-un-delegated-powers-kept-by-the-states-and-the-people>

Überprüfen der Subsidiarität heute

Die Gründungsurkunden garantieren, dass die Subsidiarität ein vor Gericht durchsetzbares Rechtsprinzip ist (Protokoll 2, Art. 8). Die bisherige europäische gerichtliche Praxis bietet jedoch nicht viele Beispiele, geschweige denn Urteile, die eine Nichtübereinstimmung der Vorschrift mit dem genannten Prinzip konstatieren würden. **Das Gericht untersucht nicht die materielle Seite der Subsidiarität**, also nicht, ob ein bestimmtes Ziel besser auf den nationalen Ebenen oder auf der europäischen Ebene zu erreichen wäre, **sondern es gibt an, dass es im freien Ermessen des Gesetzgebers liege, welcher Grad an Harmonisierung zum Erreichen eines Ziels notwendig ist, wenn er in den Grenzen der gemeinsamen Zuständigkeiten tätig wird**⁵⁶. Im Lichte der bisherigen Praxis scheint es wenig wahrscheinlich, dass die Gerichte der Union eine ausreichende Garantie für das Einhalten dieses Prinzips darstellen, und zwar hauptsächlich im Geiste der Definition, deren stark subjektive Seite (dank der Begriffe „ausreichend“ und „besser“) eher zu einer politischen Anwendung als zu einer juristischen Argumentation geeignet ist.

Auch das Verfahren der frühzeitigen Warnung *ex ante*, wie es im Protokoll 2 angeführt ist, ermöglicht eine Überprüfung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses Verfahren ist nicht ausreichend für die Überprüfung des Subsidiaritätsprinzips und wird in der Praxis wenig angewendet, bzw. es ist in dieser Weise selten gelungen, legislative Vorhaben zu stoppen.

Jedes nationale Parlament hat nach dem Eingang des legislativen Aktes der EU acht Wochen Zeit, um dem EP, dem Rat und der Kommission seinen Standpunkt mitzuteilen, wobei die Gründe für die behauptete Nichtübereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip anzuführen sind. Wenn der begründete negative Standpunkt die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Stimmen der nationalen Parlamente erhält, muss die Gesetzesvorlage erneut untersucht werden (die s.g. Gelbe Karte). Diejenige Institution, die die Gesetzesvorlage vorbereitet hatte, kann selbst entscheiden, ob sie den Entwurf unverändert lässt, ob sie ihn ändert oder zurückzieht. Sie hat ihre Entscheidung zu begründen. Handelt es sich um Texte, welche den Raum der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit betreffen, dann verringert sich diese Grenze auf ein Viertel. Sollte die einfache Mehrheit der nationalen Parlamente Zweifel zum Ausdruck bringen, und entscheidet die Kommission, ihren Vorschlag beizubehalten, so wird die Angelegenheit dem Gesetzgeber übergeben (EP und Rat), der vor Beendigung der ersten Lesung Stellung nehmen muss. Rat oder EP können den Entwurf ablehnen (die s.g. Orange Karte). In der Praxis hat sich die Frist von 8 Wochen für die Berechtigten als zu kurz erwiesen.

56 Z.B. die Entscheidungen des EuGH C-84/94, C-233/94, C-377/98, C-491/01, C-103/01, C-154/04 a C-155-04, ÷i C-58/08



A.3 Stärkung der Befugnisse für OLAF

OLAF ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung. Gegenwärtig untersucht es hauptsächlich Fälle des Missbrauchs von EU-Mitteln⁵⁷:

- 1/ Kampf gegen Betrügereien, die dem Haushalt der EU schaden*
- 2/ Untersuchung von Korruption durch die Beschäftigten der EU-Institutionen*
- 3/ Entwicklung von Vorschriften/Maßnahmen gegen Betrug und Politik*

OLAF kann keine Sanktionen verhängen und hat keine Befugnis zu Verfolgung und Untersuchung, es erlässt nur Empfehlungen.

Deswegen schlagen wir vor, dass OLAF im Falle von EU-Haushaltsmitteln auch Untersuchungskompetenzen erhalten sollte. Der Prokurator von OLAF sollte ähnliche Befugnisse haben, wie ein Staatsanwalt im Mitgliedstaat, wobei die nationalen Gerichte in der Sache entscheiden würden. Wir schlagen auch vor, OLAF Zugang zu den Datenbanken zu gewähren, durch welche die Mitgliedstaaten verbunden sind.

Die Erweiterung der Befugnisse von OLAF würde den s.g. europäischen Prokurator ersetzen, der gegenwärtig im Gespräch ist.

A.4 Freihandelsabkommen mit allen demokratischen Staaten

Handelsabkommen wurden in den letzten Jahren zum Gegenstand des Streites, und zwar vor allem wegen ihrer Kompliziertheit, ihres Umfangs und des nicht öffentlichen Verhandlungsprozesses. Das größte Problem bereiten diejenigen Wirtschaftszweige, die stark reguliert sind und auf beiden Seiten subventioniert werden, z.B. Landwirtschaft und Dienstleistungen.

Im Interesse der Beschleunigung des Verhandlungsprozesses und der Vereinfachung des resultierenden Vertrages schlagen wir vor, Vereinbarungen über den zollfreien Handel vorrangig für nicht regulierte und nicht subventionierte Märkte⁵⁸ abzuschließen.

Für wichtig halten wir den Abschluss von Handelsabkommen mit den USA, mit Japan und Indien, denn diese Länder bilden etwa ein Drittel der Weltwirtschaft und fast ein Viertel der Weltbevölkerung.

In Zusammenhang mit den Brexit-Verhandlungen sollte die EU auch einen beidseitig vorteilhaften Vertrag mit Großbritannien aushandeln, der die Bewahrung des zollfreien Raums als Priorität verankert.

⁵⁷ Verordnung des EP und des Rates 883/2013 über die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Untersuchungen <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?qid=1486593630716&uri=CELEX:02013R0883-20170101>
http://ec.europa.eu/anti-fraud/about-us/legal-framework_en

⁵⁸ Seit 1995 ist z.B. der Vertrag über die Zollunion zwischen der EU und der Türkei in Kraft, der sich auf alle Industrieprodukte bezieht. Dagegen sind unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen und öffentliche Beschaffung vom Vertrag ausgenommen.

Der Brexit schadet Europa

Im Fall Griechenlands waren die europäischen Leader bereit unzählige Zugeständnisse zu machen, nur um Griechenland in der Eurozone zu halten, in die es eigentlich nicht gehört. Großzügig haben sie übersehen, dass Griechenland nur durch Betrug in die Eurozone gelangt ist und dass die „Rettung“ Griechenlands gar keine Rettung ist, aber bis jetzt schon mehr als 300 Mrd. € gekostet hat, dass Griechenland die Kriterien für die Mitgliedschaft in der Eurozone auch heute noch nicht erfüllt, und vor allem übersehen sie, dass dieses Land keine Chance hat, in der Eurozone zu überleben.

Im Fall Großbritanniens ist genau das Gegenteil der Fall. Die Bereitschaft, Cameron ein paar (meist vernünftige) Zugeständnisse zu machen, war minimal, und ungefähr einen Monat vor dem Referendum ein Bußgeld in Höhe von 250 Tausend € für jeden nicht aufgenommenen Migranten vorzuschlagen, wie es der Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker getan hat, war eine reine Provokation. Gerade so, als wünschte er den Austritt Großbritanniens.

Schauen wir uns an, um was die EU im Fall des Brexits kommt. Die Volkswirtschaft Großbritanniens ist so groß wie die Volkswirtschaften von den 20 (von 28!) kleinsten EU-Ländern. Also verringert sich die Wirtschaftskraft der EU mit dem Austritt Großbritanniens spürbar. Außerdem kommt die EU um den Sitz eines ständigen Mitglieds im Sicherheitsrat der UNO und um eine Atommacht, die als einer von nur vier Mitgliedstaaten zwei Prozent ihres BIP in die Verteidigung steckt, was eine Bedingung für die Nato-Mitgliedschaft ist. Und selbstverständlich kommt die EU um einen bedeutenden Nettozahler in den gemeinsamen Haushalt.

Ferner kommt die EU um gesunden Menschenverstand, was vor allem Deutschland, die Niederlande, Österreich und Finnland zu spüren bekommen werden. Diese Länder haben heute gemeinsam mit Großbritannien im Europäischen Rat die s.g. Blockierungsminderheit und können sozialistische Irrungen verhindern. Zur Verabschiedung einer qualifizierten Entscheidung sind 55 Prozent der Länder mit 65 Prozent der EU-Bevölkerung erforderlich. Das heißt, wenn sich Deutschland, die Niederlande, Österreich, Finnland und Großbritannien einig waren, konnten sie eine Entscheidung blockieren.

Speziell der Slowakei droht der Verlust eines bedeutenden Absatzmarktes, wenn sich die EU und Großbritannien nicht auf einen gemeinsamen Markt einigen oder wenn EU und Großbritannien keinen Freihandelsvertrag abschließen. Wir exportieren nämlich nach Großbritannien jährlich Waren im Wert von 3,7 Mrd. € (davon bilden fast die Hälfte Autos), und aus Großbritannien importieren wir Waren und Dienstleistungen für eine Milliarde €. Darüber hinaus macht die EU auf Autos einen höheren als den durchschnittlichen Zoll (3,6 %) geltend, nämlich (10 %).

Als stark exportorientiertes Land schadet uns der Brexit, falls der gemeinsame Markt, in welcher Form auch immer, nicht bewahrt bleibt. Deswegen sind Ficos starke Aussprüche darüber, was alles man für Großbritannien blockieren könne, kurzsichtig und schaden der Slowakei.



A.5 Einstellen der EU-Erweiterung

Die EU erlebt seit Beginn der Finanzkrise die turbulenteste Zeit ihrer Geschichte. Als Folge davon hat bereits ein EU-Mitglied beschlossen, die Gemeinschaft zu verlassen, und die Zukunft der EU bleibt weiterhin unsicher. Sicher ist es besser, einen Kandidaten nicht aufzunehmen, als um ein weiteres Mitglied zu kommen.

Aus diesem Grunde halten wir es für wünschenswert, den Beitrittsprozess für Kandidatenländer, die ihr Interesse an einer künftigen Mitgliedschaft deklariert haben, vorläufig einzustellen, bis sich die Verhältnisse in der EU selbst konsolidiert haben. Die Union muss sich zunächst nach Innen stabilisieren (siehe Punkt B.10), ehe sie eine Erweiterung nach Außen in Erwägung ziehen kann. Die Beitrittsverhandlungen sollten sich in dieser Etappe auf Beratung im Bereich Einführung von Mechanismen des Rechtsstaats und der Marktwirtschaft beschränken.

Heute haben 5 Staaten den Kandidatenstatus: Serbien, Montenegro, Albanien, Mazedonien und die Türkei. Weitere potentielle Kandidaten sind der Kosovo, Bosnien und Herzegowina.

A.6 Prinzip one in - two out

In der Europäischen Union gelten heute ungefähr 28.210 Rechtsakte⁵⁹. Die über 1.750 Richtlinien und 12.500 Verordnungen umfassen geschätzte 100.000 Seiten. Außerdem erließ die Europäische Union mehr als 14 Tausend Beschlüsse und gab 1.500 Empfehlungen⁶⁰ ab.

Im Jahr 2016 verabschiedete die Union 1.993 Rechtsakte, davon 769 neue Verordnungen (davon waren 729 delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission), 15 neue Richtlinien (25 andere wurden novelliert) und 585 neue Beschlüsse.

Angesichts dieser riesigen Anzahl von Rechtsakten schlagen wir vor, einen 15-jährigen Zeitraum einzuführen, in dem das Prinzip „one in - two out“, gelten sollte: jede verabschiedete Verordnung oder Richtlinie muss mit der Aufhebung von zwei anderen Verordnungen oder Richtlinien kompensiert werden⁶¹. Diese Kompensation wird stets Bestandteil der Erörterung des Entwurfs der neuen Richtlinie oder Verordnung sein. Jede neu verabschiedete Rechtsvorschrift führt also zur Aufhebung von zwei älteren. Die Verordnung oder Richtlinie muss monothematisch sein, so wie bisher, um einem Umgehen der Regel durch Verknüpfung mehrere Entwürfe in einem einzigen Rechtsakt vorzubeugen.

Nach dieser Übergangsetappe und nach der Stabilisierung der neuen Rechtsordnung der EU schlagen wir vor, das System „one in - one out“, anzuwenden, durch welches die Anzahl der Rechtsvorschriften stabilisiert⁶² wird.

59 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+P-2017-000827+0+DOC+XML+V0//SK>

60 <http://en.euabc.com/word/2152>

61 Die Europäische Kommission realisiert zurzeit das Programm der Eignung und Effizienz von Regulierungen (REFIT), welches sicherstellen soll, dass die Rechtsvorschriften der EU für die Bürgern und Betriebe effektiv, wirksam sind und bei minimalen Kosten Ergebnisse bringen. Im Rahmen des Programms REFIT wird kleinen Unternehmen, bei denen das Einhalten der EU-Vorschriften eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen kann, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Kommission initiiert im Rahmen des Programms jedes Jahr ein Paket vereinfachender Initiativen. Die Vereinfachung kann mehrere Formen annehmen: überarbeitete Fassung, Aufhebung, Klauseln über die Überarbeitung/Beendigung der Gültigkeit, Revision, Ersatz der Richtlinie durch eine Verordnung, Zurückziehen des Entwurfs, Ersatz durch eine einfachere Alternative. Als Ergebnis von REFIT wurden in den Jahren 2015 und 2016 37 Rechtsvorschriften aufgehoben, 10 Maßnahmen gelangten in das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2016, und seit 2012 wurden 141 Entwürfe für Rechtsvorschriften zurückgezogen.

Anzahl der 2016 verabschiedeten Rechtsakte ⁶³	Grund-legende	Novellierende
Verordnungen	769	404
EP und Rat	24	27
Rat	14	55
Europäische Kommission	729	320
Andere	2	2
Richtlinien	15	25
EP und Rat	13	5
Rat	2	4
Europäische Kommission	0	16
Andere	0	0
Entscheidung	585	195
EP und Rat	13	0
Rat	283	91
Europäische Kommission	242	93
Andere	47	11
Zusammen	1369	624

A.7 Sunset-Klausel

Jede neue Richtlinie oder Verordnung wird für einen Zeitraum von 10 Jahren verabschiedet. Nach Ablauf dieser Frist wird sie verlängert werden müssen. Wenn sie also den Sinn ihres Daseins nicht verteidigen kann, und also die Richtlinie oder die Verordnung nicht erneut verabschiedet wird, so verliert sie automatisch ihre Gültigkeit. Dies betrifft auch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

← 62 Im Fall der Realisierung von Punkt „A.1 Rückgabe von Kompetenzen an die Mitgliedstaaten“ käme es automatisch zur Aufhebung oder Novellierung derjenigen Rechtsakte, die nicht mit den Zuständigkeiten der EU in Einklang stehen. Die 25-jährige Übergangszeit „one in - two out“ könnte dann verkürzt werden, bzw. es würde genügen, das Prinzip „one in - one out“ anzuwenden.

63 <http://eur-lex.europa.eu/statistics/2016/legislative-acts-statistics.html>



B. Fiskalfeiler (EU-Haushalt)

B.8 Schlankere Administrative

Die Europäische Administrative besteht aus Institutionen und Agenturen⁶⁴. Den Kern der Institutionen bilden 7 Basisorgane⁶⁵, die von zwei Beratungsinstitutionen⁶⁶ unterstützt werden, sowie von einer Finanzinstitution in Form der Europäischen Investitionsbank. Neben diesen, die Basis bildenden Organen hat die EU noch einige andere⁶⁷.

Den Kern der europäischen Agenturen bilden 33 dezentralisierte Agenturen⁶⁸. Die EU unterhält 6 ausführende Agenturen, 3 Agenturen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, 7 europäische Joint Ventures und das Europäische Institut für Innovationen und Technologie. Zwei weitere Organe gehören unter EURATOM (die Agentur EURATOM für die Versorgung und das Gemeinsame Unternehmen Fusion for Energy).

In dieser Weise beschäftigt die EU ungefähr 55 Tausend Personen⁶⁹. Das größte Problem dieser wuchernden Administrative sind nicht so sehr die Kosten, als vielmehr, dass das Wesen eines Beamten darin besteht, seine Existenzberechtigung zu verteidigen. Das Ergebnis sind immer mehr Regeln, Regulierungen, Gebote, Verbote, Anordnungen, welche den Bürgern das Leben schwer machen und sie mehr verbittert, als der Fakt, dass sie diese Bürokraten mit ihren Steuern ernähren.

Insbesondere nachdem die EU einen Teil ihrer Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten zurückgegeben hat, werden für das reibungslose Funktionieren der Union weniger Institutionen und Agenturen ausreichen. Wir schlagen vor, eine Privatgesellschaft mit dem Audit zu beauftragen. Sie würde von den Mitgliedstaaten ausgewählt und bezahlt (keinesfalls dürfte direkt die Europäische Kommission den Auftrag vergeben und bezahlen, denn das Ergebnis würde so ausfallen: alle Institutionen sind lebenswichtig). Parallel dazu könnte auch der Europäische Rechnungshof eine Prüfung durchführen.

Das Ergebnis der Prüfung wäre eine Liste derjenigen Agenturen, die man streichen oder in ihrer Tätigkeit einschränken könnte. Zur besseren Anschaulichkeit führen wir einige Beispiele an:

64 Siehe Anlage Nr. 2

Das Verzeichnis der Institutionen und Agenturen ist auch zugänglich unter: https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_sk und https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies_sk

65 Das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat der EU, die Europäische Kommission, der Europäische Gerichtshof, die Europäische Zentralbank, der Europäische Rechnungshof

66 Der Eur. Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen

67 Der Europäische Auswärtige Dienst, der Eur. Bürgerbeauftragte, der Eur. Datenschutzbeauftragte und 4 institutionsübergreifende Organe (die Eur. Schule für öffentliche Verwaltung, das Eur. Amt für Personalauswahl, das Team für Reaktionen auf Computernotfälle, das Amt für Publikationen)

68 Die 34. Agentur wird das Amt des Eur. Staatsanwalts sein.

69 https://europa.eu/european-union/about-eu/figures/administration_en

B.8.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) - auflösen

*Er wirkt seit 1958, ist lediglich ein **beratendes Organ** für die europäischen Institutionen (EK, EP, EU-Rat) und vertritt die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberorganisationen bei Legislativvorhaben, bzw. arbeitet eigene Stellungnahmen aus für Fragen, die man seiner Meinung nach einer Lösung zuführen sollte. Der EWSA hat 350 Mitglieder, ungefähr 700 Beschäftigte und einen Haushalt von ca. 130 Mil. €. Mitglieder sind die Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und anderer Gruppen aus den Mitgliedstaaten. Die Slowakei wird von 9 Mitgliedern vertreten.*

Der EWSA ist ein beratendes Organ, das bereits 60 Jahre am Leben ist, die europäischen Institutionen haben jedoch seitdem deutliche Wandlungen durchgemacht und verfügen über eine Vielzahl von Beratern in den Sachverhalten, mit denen sich früher vorrangig der EWSA beschäftigt hat. Die Kommission hat ihre Generaldirektionen, die Europa-Abgeordneten haben ihre eigenen Berater und Assistenten, den am Europäischen Rat beteiligten Ministern stehen die Berater aus ihren Heimatstaaten zur Verfügung, ebenso der COREPER⁷⁰. Deswegen ist der EWSA eine Institution, die sich überlebt hat und aufgelöst werden sollte.

B.8.2 Ausschuss der Regionen - auflösen

*Er wirkt seit 1994 und ist ein weiteres **beratendes Organ**, welches die europäischen Städte und Regionen vertritt. Der Ausschuss der Regionen hat 350 Mitglieder, einen Haushalt von rund 90 Mio. und über 500 Beschäftigte. Die Slowakei wird darin von 9 Mitgliedern vertreten (einige Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende der Regionalen Selbstverwaltungen, Oberbürgermeister und Bürgermeister).*

Die Mitglieder dieses Ausschusses gruppieren sich nach ihrer Fraktionszugehörigkeit, anstatt sich nach den Regionen zusammenzuschließen, die sie vertreten sollen. So wurde der Ausschuss der Regionen zu einer Art Miniaturausgabe des Europäischen Parlaments, was sich auch im Inhalt der von ihm verabschiedeten Texte äußert, und in manchen Fällen kommt es zu Duplizitäten. Man könnte die Begegnungen der Regionalen Vertreter auch auf dem Boden des Europäischen Parlaments organisieren, ohne dass dem Ausschuss eigene Gebäude und Beschäftigte zur Verfügung stehen.

Seine Überflüssigkeit stellte er unlängst zur Schau, als die Billigung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) durch das Wallonische Parlament blockiert wurde. Wallonien hat als belgische Region seine Repräsentanten im Ausschuss der Regionen, welche die CETA-Problematik im Rahmen des siebenjährigen Vorbereitungsprozesses nicht ein einziges Mal angeschnitten haben.

⁷⁰ Ausschuss der Ständigen Vertreter, dessen Hauptaufgabe darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der europäischen Legislative im Rahmen der Verhandlungen des Rates und bei der Aufrechterhaltung von Kontakten zu den anderen Institutionen der EU zu assistieren.



B.8.3 Das Europäische Parlament – schlanker machen

Das EP hat 751 Abgeordnete, einen Haushalt von 1,8 Mrd. €, mehr als 6 Tausend Beschäftigte⁷¹.

Wir schlagen vor, den einzigen Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel oder in Strasbourg anzusiedeln. Die meisten Dienstreisen der Beschäftigten des Europäischen Parlaments sind dadurch begründet, dass sie ihre Arbeit in Brüssel, Strasbourg und in Luxemburg verrichten müssen. Das Umziehen zwischen Brüssel und Strasbourg kostet die Steuerzahler mehr als 110 Mil. jährlich⁷².

Nach Rückübertragung eines Teils der Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten reduziert sich auch die Agenda, mit der sich das EP befassen wird, deswegen schlagen wir eine Verringerung der Anzahl von parlamentarischen Ausschüssen vor.

Das EP hat heute 20 Ausschüsse, 2 Unterausschüsse und zwei temporäre Untersuchungsausschüsse⁷³, von denen nach unserem Vorschlag nach der Rückübertragung einiger gemeinsamer Kompetenzen und unterstützenden Tätigkeiten an die Mitgliedstaaten 6 aufgelöst werden können. Außerdem schlagen wir in Einklang mit der Reduktion der Agenda des Europäischen Parlaments folgendes vor:

- 1/** *Fusion des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz mit dem Ausschuss für Beschäftigung und Soziales,*
- 2/** *Fusion des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energiewirtschaft mit dem Ausschuss für Verkehr und Tourismus,*
- 3/** *Fusion des Ausschusses für Rechtsfragen mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und innere Angelegenheiten.*

Wegen der deutlichen Reduzierung der Agenda, der geringeren Anzahl von Ausschüssen und auch wegen des Brexits schlagen wir eine Verringerung der Abgeordnetenzahl vor, und zwar auf die Hälfte, also von den heutigen 750+1 auf 375+1, sowie eine hiermit zusammenhängende neue Formulierung der Regeln für die Entstehung von Fraktionen (die Mindestzahl der Abgeordneten in einer Fraktion würde von 25 auf 13 sinken, die Mindestzahl der Mitgliedstaaten würde wegen des Brexits von 7 auf 6 sinken).

⁷¹ Ohne Assistenten der Abgeordneten, zum Vergleich: das EP hat fünf Mal mehr Abgeordnete als der Nationalrat der Slowakischen Republik (750 zu 150), aber 15-mal mal mehr Beschäftigte (6000 zu 400).

⁷² http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/PL1407_LETTER/PL1407_LETTER_EN.pdf

⁷³ Untersuchungsausschuss für Geldwäsche, Steuerflucht und Steuerhinterziehung
Untersuchungsausschuss zur Messung von Emissionen in der Automobilindustrie

So sinkt die Anzahl der Ausschüsse von 22 auf 13:

#	Ausschuss	Vorschlag
1	Auswärtige Angelegenheiten	belassen
2	Menschenrechte (Unterausschuss)	auflösen
3	Sicherheit und Verteidigung (Unterausschuss)	auflösen
4	Entwicklung	belassen
5	Welthandel	belassen
6	Budget	belassen
7	Haushaltskontrolle	belassen
8	Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten	belassen
9	Umwelt, öffentliche Gesundheit und Nahrungsgütersicherheit ⁷⁴	belassen
10	Industrie, Forschung und Energiewirtschaft	10 und 11 zusammenlegen
11	Verkehr und Tourismus ⁷⁵	10 und 11 zusammenlegen
12	Binnenmarkt und Verbraucherschutz ⁷⁶	12 und 13 zusammenlegen
13	Beschäftigung und Soziales ⁷⁷	12 und 13 zusammenlegen
14	Regionale Entwicklung	auflösen
15	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	auflösen
16	Fischerei	belassen
17	Kultur und Bildung ⁷⁸	auflösen
18	Rechtsfragen	18 und 19 zusammenlegen
19	Bürgerliche Freiheiten, Justiz und innere Angelegenheiten	18 und 19 zusammenlegen
20	Verfassungsfragen	belassen
21	Frauenrechte und Gleichstellungsfragen	auflösen
22	Petitionen	belassen

⁷⁴ Dem Ausschuss wird der Arbeitsumfang reduziert, deswegen schlagen wir die Verkürzung seines Namens vor: Umweltausschuss

⁷⁵ Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energiewirtschaft und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus sollten zu einem Ausschuss zusammengeschlossen werden: Ausschuss für Forschung, Energiewirtschaft und Verkehr Der neue Ausschuss sollte nur für die grenzüberschreitenden Aspekte der Zusammenarbeit in diesen Bereichen zuständig sein.

⁷⁶ Dem Ausschuss wird der Arbeitsumfang reduziert, deswegen schlagen wir die Verkürzung seines Namens vor: Binnenmarktausschuss

⁷⁷ Die grenzüberschreitenden Aspekte bezüglich Funktionsweise des Binnenmarktes (z.B. ein System der Haftung bezüglich der Ansprüche von Bürgern, die in ihrem Leben in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet haben, an das Sozial- und Gesundheitssystem, sollten in die Agenda des Binnenmarktausschusses verschoben werden. Die Zuständigkeiten bezüglich Beschäftigung fallen laut Punkt A.1 an die Mitgliedstaaten zurück

⁷⁸ Die grenzüberschreitenden Aspekte der Agenda des Ausschusses bezüglich Bildung (z.B. die Förderung der Mobilität von Studierenden und Pädagogen, u.a. die Unterstützung der akademischen Anerkennung von Diplomen sowie die Anrechnung von Studienzeiten) sollten an den Binnenmarktausschuss abgegeben werden.



B.8.4 Die Europäische Kommission – schlanker machen

28 Kommissare (einschließlich Präsident und Vizepräsident), ein Haushalt von mehr als 3 Mrd. EUR, ungefähr 33 Tausend Beschäftigte.

Die Rückgabe eines Teils der Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten gestattet die Verschlanung des größten bürokratischen Organs der EU mit seinen 33 Tausend Mitarbeitern um Tausende Personen.

Wir schlagen vor, das Prinzip „Ein Land- ein Kommissar“ aufzugeben, und zwar deshalb, weil die Kommission ein unabhängiges Organ ist, deren Mitglieder keine nationalen Interessen verfolgen sollen. Die Anzahl der Kommissare richtet sich nach der Agenda, die sie behandeln sollen, und nicht nach der Anzahl der Mitgliedstaaten. Die Anzahl der Eurokommissare könnte analog wie die Anzahl der Ausschüsse im EP auf die Hälfte sinken, und es gäbe ein Rotationssystem der Mitgliedstaaten bei der Nominierung der Kommissare. Hierzu angemessen sollte auch die Anzahl der Beschäftigten sinken.

B.8.5 Der Europäische Rat – Aufheben der rotierenden Präsidentschaft

Die Exekutiven der Mitgliedstaaten treten zusammen – das ist das Prinzip. Deswegen ist der Europäische Rat mit dem Rat der Europäischen Union zu vereinigen. Ursprünglich hatte die rotierende Präsidentschaft einen Sinn, denn schließlich muss jemand dem Rat – der Zusammenkunft der Mitgliedstaaten – vorsitzen. Seit 2009 hat der Rat jedoch einen ständigen Präsidenten, heute ist dies Donald Tusk. So ist die rotierende Präsidentschaft der Länder vor allem zu einer teuren sechsmonatigen Selbstpräsentation der Staaten mutiert.

Wir schlagen deshalb vor, die rotierende Präsidentschaft aufzuheben und deren Agenda dem Ratspräsidenten zuzuweisen. Dadurch fiel auch die ungeschriebene Regel des „honest broker“ weg, die das vorsitzende Land de facto an der Äußerung seiner eigenen Meinung hindert.

Die Europäische Union hat Dutzende weitere Agenturen, von denen die meisten ihre Tätigkeit nach dem Jahr 2000 aufgenommen haben. Mehrere von ihnen sind nicht unentbehrlich für das Funktionieren der EU, im Gegenteil, die Tätigkeit mancher von ihnen erscheint kontraproduktiv. Sie engagieren sich nämlich in Bereichen, in denen die Meinungen der einzelnen Mitgliedstaaten auseinandergehen und in denen keine Vereinheitlichung der Ansichten erforderlich ist. Wir wollen einige Beispiele anführen, eine genaue Liste würde sich aus dem in der Einleitung zu Punkt B.8 erwähnten Audit ergeben.

B.8.6 *Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (2007) – Jahreshaushalt 7 Mil. €, 29 Beschäftigte*⁷⁹

B.8.7 *Das Europäische Zentrum für die Entfaltung der Berufsbildung (1975) – 18 Mio. €, 120 Beschäftigte*

⁷⁹ Die Größe des Haushalts und die Beschäftigtenzahlen stammen aus dem Jahr 2015. Die Beschäftigtenzahlen sind orientierend, nicht alle sind Vollzeitkräfte, die Agenturen können auch Externisten beschäftigen, die nicht in die Gesamtzahl eingerechnet werden. Mehrere Agenturen werden überwiegend durch die Europäische Kommission finanziert, ihre Ausgaben werden also auch in die Ausgaben der EK eingerechnet.

B.8.8 Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (1994) – 20 Mio. €, 92 Beschäftigte

B.8.9 Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (1975) – 21 Mil. €, 110 Beschäftigte

B.8.10 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2007) – 21 Mio. €, 74 Beschäftigte

B.8.11 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (1996) – 15 Mio. €, 67 Beschäftigte

Agenturen, die nicht abgewickelt werden, können verschmelzen, was ebenfalls zu Einsparungen und zur Effektivierung ihrer Tätigkeit führen wird, zum Beispiel:

B.8.12 Zu vereinen in einem einzigen Europäischen Organ zur Aufsicht über den Finanz- und Kapitalmarkt:

1/ Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (2011) – 34 Mio. €, 146 Beschäftigte

2/ Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (2011) – 33 Mio. €, 167 Beschäftigte

3/ Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (2011) – 22 Mio. €, 87 Beschäftigte

B.9 Saldierung der Zahlungen in das Budget mit den Ansprüchen an die Eurofonds

Wir schlagen vor, die Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten gegenüber der EU mit ihren Ansprüchen auf Inanspruchnahme der Eurofonds aufzurechnen. So werden unnötige Transfers in den EU-Haushalt auf der Seite der Netto-Empfänger und Bürokratie bei der Inanspruchnahme von Eurofonds auf der Seite der Netto-Zahler vermieden. Das Saldieren müsste jedes Jahr leicht geändert werden, denn die Beiträge zum EU-Haushalt sind nicht im Voraus genau festgelegt, sondern hängen von den Steuereinnahmen und von der Größe der Volkswirtschaft ab.

Für die Slowakische Republik stünden im mehrjährigen Finanzrahmen der EU in den Jahren 2014 – 2020 für die Regional- und Kohäsionspolitik 13,8 Mrd. €⁸⁰ zur Verfügung. Die Beiträge der Slowakei in den EU-Haushalt im genannten Zeitraum schätzen wir auf 6,5 Mrd. €⁸¹. Nach dem Verrechnen der Ansprüche und Verbindlichkeiten könnte die SR in diesem Programmzeitraum aus dem EU-Haushalt 7,3 Mrd. € erhalten und würde nichts zahlen.

⁸⁰ http://ec.europa.eu/regional_policy/en/funding/available-budget/

⁸¹ Die Beitragszahlungen in den EU-Haushalt hängen auch von externen Faktoren ab. Die Mitgliedstaaten führen etwa 0,7 % ihres Bruttoinlandsprodukts an den EU-Haushalt ab. Weitere Einnahmen sind der Anteil an der abgestimmten Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer (üblicherweise 0,3 %) und Zolleinnahmen aus Produkten von außerhalb der EU. Die Schätzung wurde von uns aufgrund des Budgets der öffentlichen Verwaltung für die Jahre 2017 bis 2019 vorgenommen (Differenz der Finanzbeziehungen in Zusammenhang mit dem EU-Haushalt und den Reserven auf die EU-Mittel, erhöht um 100 Mio. € jährlich als geschätzte Abgabe für traditionelle Eigenmittel), für das Jahr 2020 haben wir der Einfachheit halber mit den gleichen Abgaben gerechnet, die für das Jahr 2019 berechnet werden.



B.10 Schluss mit der Erfüllung langfristiger Ziele

Die Europäische Union hat genügend Selbstbewusstsein, um sich erhabene Ziele zu setzen, schlechter pflegt es mit den Ergebnissen auszugehen. Traditionsgemäß will die EU führend sein in den Bereichen erneuerbare Energien, Soziale Sicherung und auch im Umweltschutz. Die Erfüllung dieser Ziele kostet die EU jedoch einen nicht geringen Teil des Bruttoinlandprodukts. Auch in Krisenzeiten an diesen Zielen festzuhalten ist für die EU gefährlich, weil die europäischen Unternehmen deswegen ihre Wettbewerbsfähigkeit⁸² verlieren.

Wir schlagen deshalb vor, die Erfüllung langfristiger (nicht verbindlicher) Ziele und Roadmaps einzustellen, sowie sich keine neuen Ziele zu setzen, bevor es zu einer Konsolidierung der EU-Volkswirtschaften gekommen ist, d.h. bevor nicht die öffentliche Verschuldung unter 60 % des EU-BIP absinkt (laut Wachstums- und Stabilitätspakt bzw. Fiskalpakt sollte kein Mitgliedstaat diesen Limit überschreiten). Es handelt sich z.B. um:

- 1/ Die Roadmap zur Nutzung der Gezeitenenergie schlägt vor, die EU solle bis 2050 10 % ihres Energiebedarfs aus dem Tidenhub⁸³ decken.*
- 2/ Der Plan der EU in der Energiewirtschaft bis 2050⁸⁴ sieht eine Verringerung der Emission von Treibhausgasen im Vergleich mit dem Jahr 1990 um 80 bis 90 % vor.*

Bestehende Verbindlichkeiten dagegen müssen von der EU eingehalten werden, z.B. diese:

B.10.1 *Die Ziele der Strategie 2020⁸⁵ sind: die Verminderung der Treibhausgasemission um 20 % gegenüber dem Niveau im Jahr 1990⁸⁶, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % und eine 20-prozentige Verbesserung der Energieeffizienz bis zum Jahr 2020.*

B.10.2 *Im Rahmen für Energiewirtschaft und Klima⁸⁷ steckt die EU ihre Ziele bis 2030 wie folgt ab: 40-prozentige Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen gegenüber dem Niveau von 1990, 27 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen decken, 27-prozentige Verbesserung der Energieeffizienz – zu diesen Zielen hat sich die EU im Vertrag von Paris verpflichtet, obwohl die Verpflichtung auch mäßiger hätte ausfallen können.*

82 <http://richardsulik.blog.sme.sk/c/281043/Bolavy-navrat-k-vznesenym-cielom.html>

83 http://ec.europa.eu/maritimeaffairs/content/ocean-energy-roadmap-claims-10-eu-energy-needs-through-wave-tidal-2050_sk

84 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/Slowakei/ALL/?uri=CELEX%3A52011DC0885>

85 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:EN:PDF>

86 Die EU28 ist Teilnehmer des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls, der 2020 endet. Die beteiligten Staaten haben sich verpflichtet, ihre Emissionen um mindestens 18 % im Vergleich mit dem Niveau des Jahres 1990 zu kürzen. Die EU hat sich verpflichtet, ihre Emissionen in diesem Zeitraum um 20 % im Vergleich mit dem Niveau von 1990 zu kürzen.

87 https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2030_en

B.11 Reduzierung der Eurofonds und Beschränkung auf öffentliche Vorhaben

Das proklamierte Ziel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) ist die „Mobilisierung der Investitionen in die vorrangigen Schlüsselbereiche der EU mit dem Ziel, auf die Erfordernisse der realen Wirtschaft zu reagieren, und zwar durch Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und durch Rückkehr der europäischen Volkswirtschaft zu einem nachhaltigen Wachstum“.

Das Problem dieser Idee ist, dass jeder Euro, den die ESIF-Fonds in die Wirtschaft investieren, zuerst in Form von Steuern aus der Wirtschaft herausgezogen werden muss. So bleiben dem Privatsektor weniger Mittel für eigene Investitionen. Über die Investitionen aus den ESIF-Fonds, und zwar auch in den Privatsektor, entscheiden Bürokraten in den Ministerien, was zu einer Verzerrung des Marktumfelds führt, ausgewählte Firmen werden selektiv bevorzugt und die Mittel werden ineffizient aufgewendet.

Aus den gut gemeinten europäischen Fonds wurde in Mitteleuropa die größte Quelle der Korruption, die von der lokalen Ebene bis in die politische Spitze reicht. Wegen der Korruption sind die Fonds im Rahmen der EU unwirtschaftlich verteilte Ressourcen.

Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds⁸⁸ sind mit ihrem Haushalt von 454 Mrd. € für die Jahre 2014 – 2020 das wichtigste Instrument der Investitionspolitik der Europäischen Union. Sie bestehen aus 5 Fonds und aus der Initiative für die Förderung der Beschäftigung von jungen Menschen.

*Die Verpflichtungen des EU-Haushalts im mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020 liegen laut Aktualisierung aus dem Jahr 2016 bei 1.087 Mrd. €⁸⁹, **die ESIF-Fonds bilden also 42 % der Ausgaben des EU-Haushalts***

B.11.1 Der Europäische Fonds für Regionalentwicklung

(196 Mrd. € im Zeitraum 2014 bis 2020)

Er orientiert sich auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union, indem Ungleichgewichte unter den Regionen überwunden werden (Innovationen und Forschung, Digitalisierung, Förderung des KMU-Sektors, kohlenstoffarme Wirtschaft). Wir schlagen vor, diesen Fonds zu belassen, aber seine Nutzung auf Projekte der öffentlichen Infrastruktur zu beschränken⁹⁰.

B.11.2 Der Europäische Sozialfonds (86 Mrd. € im Zeitraum 2014 bis 2020)

Er orientiert sich auf die Förderung von Bildung, Arbeitsplätzen und auf den Zugang zu Beschäftigung. Wir schlagen vor, den Haushalt dieses Fonds im nächsten Programmzeitraum von 2021 bis 2027 um 50 % zu kürzen. Das soll zugleich der letzte Programmzeitraum sein, nach dem Ausschöpfen der Mittel im Fonds wird er aufgelöst.

88 <https://cohesiondata.ec.europa.eu/overview>, posledná aktualizácia z novembra 2016

89 http://ec.europa.eu/budget/mff/index_en.cfm

90 Die Existenz der ESIF-Fonds geht auf Art. 174 des Vertrags von Lissabon zurück, welcher lautet: „Zur Förderung der harmonischen Gesamtentwicklung der Union werden Aktivitäten entfaltet, die zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts führen.“



B.11.3 Der Kohäsionsfonds (63 Mrd. € im Zeitraum 2014 bis 2020)

Er hilft den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede und bei der Stabilisierung ihrer Wirtschaft. Wir schlagen vor, den Fonds im nächsten Programmzeitraum ausschließlich für Infrastrukturvorhaben zu nutzen.

B.11.4 Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung

(99 Mrd. € im Zeitraum von 2014 bis 2020)

Diesem Fonds widmen wir uns detaillierter im Punkt B.12.

B.11.5 Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (6 Mrd. € im Zeitraum 2014 bis 2020)

Dieser Fonds für die Meeres- und Fischereipolitik der EU hilft den Fischern beim Übergang zu einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft. Der Fonds sollte erhalten bleiben.

B.11.6 Initiative zur Förderung der Beschäftigung von jungen Menschen

(3 Mrd. € im Zeitraum 2014 bis 2020)

Er orientiert sich ausschließlich auf junge Menschen, die weder arbeiten, studieren noch an einer Berufsausbildung teilnehmen. Gefördert werden Ausbildung, Praktika, Bildung und Weiterbildung. Wir schlagen vor, den Haushalt dieses Fonds im nächsten Programmzeitraum von 2021 bis 2027 um 50 % zu kürzen. Das soll zugleich der letzte Programmzeitraum sein, nach dem Ausschöpfen der Mittel im Fonds wird er aufgelöst.

Wir schlagen vor, den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung und den Kohäsionsfonds auf öffentliche Vorhaben zu beschränken, die ohne Beteiligung der öffentlichen Mittel nicht verwirklicht würden.

Wir schlagen die Reduzierung des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung und der Initiative zur Förderung der Beschäftigung von jungen Menschen im nächsten Programmzeitraum um 50 % vor. Die nächste Programmperiode 2021 – 2027 wird zugleich für diese drei Fonds und die Initiative die letzte sein.

Die eingesparten Mittel sollten zur Verringerung der Beitragshöhe der Mitgliedstaaten verwendet werden.

B.12 Allmähliche Aufhebung der Subventionen für die Landwirtschaft

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (CAP) funktioniert seit 1962 und stellte lange die größten Ausgaben des EU-Haushalts. Ihr starker Verteidiger war Frankreich, das traditionsgemäß im Bereich Landwirtschaft einen interventionistischen Zugang vertritt.

Die Gemeinsame Agrarpolitik deformiert das Marktumfeld vom Wesen her. Die Europäer fördern aus ihren Steuern direkt oder indirekt Agrarbetriebe, um dann im Ergebnis dank der Zollpolitik der EU, welche den Import einschränkt, teurere Nahrungsgüter zu kaufen. Die EU-Bürger zahlen zweifach auf die Nahrungsgüter drauf: für die Agrarförderungen und für den „Schutz“ vor Importen aus Drittländern. Dabei zeigen Beispiele aus dem Ausland, dass ein starker Agrarsektor auch ohne Förderungen existieren kann. Darüber hinaus ist für die Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen steigende Nachfrage praktisch garantiert, denn die Menschen müssen essen, egal in welchen Zeiten, ungeachtet der Technologien oder der Politik. Die Behauptung, dass es ohne Förderungen zu Lebensmittelmangel käme, hat deswegen speziell im Agrarsektor keine Begründung.

*Die **Gemeinsame Agrarpolitik** besteht aus zwei Fonds:*

B.12.1 Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die „erste Säule“ der GAP gewährt Direktzahlungen an Farmer und finanziert so genannte marktorientierte Maßnahmen des Agrarsektors. Die Ausgaben des Fonds im Finanzrahmen 2014 – 2020 werden auf 309 Mrd. €⁹¹ geschätzt, das sind 28 % des EU-Haushalts. Wir schlagen vor, den Haushalt des Fonds im nächsten Programmzeitraum von 2021 bis 2027 um 50 % zu kürzen. Das soll zugleich der letzte Programmzeitraum sein, nach dem Ausschöpfen der Mittel im Fonds wird er aufgelöst.

B.12.2 Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die „zweite Säule“ der GAP ergänzt das System der Direktzahlungen an die Farmer (die „erste Säule“). Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums hat mit den ESIF – Fonds einige gemeinsame Ziele (deswegen wird dieser Fonds unter ESIF eingeordnet). Die Ausgaben dieses Fonds werden im Programmzeitraum 2014 – 2020 auf 99 Mrd. € geschätzt. Diese Ausgaben sind im Punkt B.11 berücksichtigt. Wir schlagen vor, den Haushalt des Fonds im nächsten Programmzeitraum von 2021 bis 2027 um 50 % zu kürzen. Das soll zugleich der letzte Programmzeitraum sein, nach dem Ausschöpfen der Mittel im Fonds wird er aufgelöst.

Wir schlagen vor, die eingesparten Mittel für die Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit den sinkenden Einnahmen aus Großbritannien nach dem Brexit und für den gemeinsamen Schutz der Schengengrenze einzusetzen.

91 http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/en/displayFtu.html?ftuld=FTU_5.2.2.html



Reform der Agrarpolitik in Neuseeland

Mitte der 1980-er Jahre führte die Regierung in Neuseeland eine Serie von Reformen durch, einschließlich einer Deregulierung der Agrarpolitik. Der Agrarsektor war charakterisiert durch ein hohes Maß an Protektionismus, ein umfangreiches System von Subventionen, durch Preisregulierung bei einigen Sparten und durch gesetzliche Monopole. Während im Jahr 1984 noch 33 % der Einnahmen im Agrarsektor aus Subventionen stammten, waren es im Jahr 2003 nur 2 %⁹².

Die Reformregierung hob alle Exportsubventionen auf, eliminierte Importregulierungen und verringerte die Zölle. Ein großer Teil der staatlichen Förderung wurde im Verlauf von fünf Jahren abgebaut. So befand sich der Agrarsektor Neuseelands zu Beginn der 1990-er Jahre in einer Situation, in der er mit einem Minimum an staatlicher Förderung⁹³ auskommen musste.

Die Reform hatte einen signifikanten Einfluss auf die Struktur und die Effizienz der neuseeländischen Landwirtschaft. Während es 1982 mehr als 70 Mio. Schafe gab, waren es 2002 nur noch knapp 40 Millionen. Es kam jedoch zu einer Uorientierung von der Quantität zur Qualität, da sich die Geburtenrate der Schafe nach der Reform um 25 % erhöhte. Die Anzahl der Milchkühe stieg im gleichen Zeitraum von 2,3 Mio. auf ungefähr 4 Millionen, die Milchproduktion stieg um 75 % an. Die Reform trug auch zur Entfaltung der Hochwildzucht bei, die es vor der Reform im Land fast nicht gab. Heute werden mehr als eine Million Stück Hochwild⁹⁴ gehalten.

Vor der Reform bildete die Pflanzenproduktion nur einen geringen Teil des Agrarsektors, vor allem wegen der Subventionen in andere landwirtschaftliche Bereiche. Nach der Streichung der Stützungsschemata kam es in den Jahren 1983 – 2005 zu einem Anstieg des Wertes der exportierten Produkte aus der Pflanzenproduktion von 140 Mio. USD auf 827 Mio. USD. Im gleichen Zeitraum wuchs auch der Wert des Weinexports von 10 Mio. USD auf 125 Mio. USD.

Die Beseitigung von Förderungen führte also zu einem Sinken der Produktion und zu einer Effizienzsteigerung in den durch Überproduktion charakterisierten Sektoren, die ohne Förderungen nicht wettbewerbsfähig waren. Aber die Deregulierung setzte zugleich Kapazitäten des Agrarsektors frei, die zur Entfaltung anderer Segmente in der Landwirtschaft führten.

Aus Neuseeland wurde allmählich ein bedeutender globaler Exporteur hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte, und zwar ohne Ausfuhrförderungen. Im Jahr 2009 exportierte das Land 92 % seiner Lammfleischproduktion, 82 % seiner Rindfleischproduktion und 95 % des Hirschfleisches⁹⁵.

92 <http://link.springer.com/article/10.1023/B:GEJO.0000019969.38496.82>

93 <http://www.libinst.cz/Files/KqLFy4r2/profile/2477/nzreforma.pdf>

94 is.mendelu.cz/zp/portal_zp.pl?prehled=vyhledavani;podrobnosti_zp=47271;zp=47271;download_prace=1;lang=cz

95 <http://www.mia.co.nz/docs/Meat%20Industry%20profile%20-%20Final%20version%20-%20November%202009.pdf>

B.13 Aufhebung des Junckerschen Investitionspakets

Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI), bekannt als das Juncker'sche Investitionspaket, in der Höhe von 315 Mrd. € bis 2018 ist de facto ein weiteres Eurofonds-Programm, das lediglich auf einer anderen Form der Förderung beruht. EFSI ist eine gemeinsame Initiative der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Kommission. Er gewährt ausgewählten Projekten eine selektive Förderung in Form einer Garantie für Darlehen und verschiebt so das Risiko des Scheiterns der Vorhaben auf die EU-Steuerzahler. Die sonst für europäische Struktur- und Investitionsfonds geltenden Regeln staatlicher Hilfe beziehen sich nicht auf die vom EFSI unterstützten Projekte.

Der EFSI schadet dem wirtschaftlichen Wettbewerb, generiert keine neuen Investitionen und kann sie auch nicht generieren, und fördert auch nicht den Privatsektor als Ganzes. Er lenkt nur Investitionen, die vom Privatsektor sowieso generiert würden, in Bereiche, die von den EIB-Bürokraten⁹⁶ abgesegnet wurden. Es besteht das Bestreben, die Kapazitäten des Fonds über den heutigen Zeithorizont hinaus bis in das Jahr 2022 und auf die Summe 630 Mrd. € auszuweiten.

EFSI hat auch einige Investitionen gefördert, die man nicht anders als Vergeudung bezeichnen kann. So wurden z.B. 55 Mio. € in Form von Garantien für eine neue Molkerei in Frankreich locker gemacht. Dabei herrscht in Europa ein allgemeiner Überschuss an Molkereikapazitäten, und der Milchpreis sinkt schon mehrere Jahre hintereinander. Unter den geförderten Vorhaben sind auch einige Windparkanlagen, obwohl ein Überangebot an Elektroenergie besteht. Ganz zu schweigen davon, dass alternative Energiequellen bereits heute massiv aus öffentlichen Mitteln gefördert werden – auch ohne EFSI.

Wir schlagen vor, den Europäischen Fonds für strategische Investitionen augenblicklich ersatzlos zu streichen.

⁹⁶ Der EFSI wird von der EIB verwaltet. Die Fondsverwaltung besteht aus dem Lenkungsrat, dem Investitionsausschuss und dem Generaldirektor. Der Lenkungsrat besteht aus 4 Mitgliedern, von denen drei von der EK und einer von der EIB ernannt werden. Der Vorsitzende des Rates ist Repräsentant der EK. Der Rat entscheidet über die strategische Orientierung des EFSI, beaufsichtigt die Erfüllung der Ziele und ernennt die Mitglieder des Investitionsausschusses. Der Investitionsausschuss besteht aus acht Mitgliedern und dem Generaldirektor, welche die Entscheidungen über die Förderung konkreter Vorhaben fällen. Der Ausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, jedes Ausschussmitglied einschließlich Generaldirektor hat eine (1) Stimme. Die Tätigkeit des Investitionsausschusses unterliegt der Kontrolle durch den Lenkungsrat.



C. Monetäre Säule (Regeln der Eurozone)

C.14 Keine Finanzierung von öffentlichen Schulden durch die EZB

Jeder Mitgliedsstaat ist für seine Fiskalpolitik selbst verantwortlich. Die EZB muss eine unabhängige monetäre Politik einleiten, deren oberstes Ziel die Wahrung der Preisstabilität ist. Die quantitative Definition der Preisstabilität laut EZB-Rat ist ein „jährlicher Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Eurozone von unter 2 %“. Der EZB-Rat präzisiert, dass er darauf abzielt, mittelfristig eine Preissteigerungsrate „von unter, aber nahe 2 % beizubehalten“.⁹⁷

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Vertrag von Lissabon) wird im Artikel 245a, Abs. 2 wortwörtlich festgehalten: „Das vorrangige Ziel des ESZB⁹⁸ ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten.“ Zu behaupten, dass Preise dann stabil sind, wenn sie um fast 2 Prozent pro Jahr wachsen, ist logisch gesehen Unsinn. Die Preise sind stabil, wenn sie weder wachsen noch sinken. Das vorrangige Ziel der EZB sollten daher 0 % sein. Die Zahl 2 % entstand, als es in Zeiten hoher Inflation insbesondere in den südlichen Ländern schwierig war, eine reine Null zu erzielen, bzw. es ist im Allgemeinen fast unmöglich, eine Inflation von 0,000 % zu erreichen, und so wurde ein Toleranzwert von 2 % festgelegt und erst bei mehr als 2 % gilt das Ziel „Preisstabilität“ als nicht erreicht. Die zwei Prozent sind also nur eine Toleranzbandbreite. Die EZB hat erst dann daraus ein „Inflationsziel“ gemacht, als sie einen Vorwand für ihre unverantwortliche monetäre Politik brauchte⁹⁹.

Mit dem Ziel vor den Augen, die monetäre Politik von der Fiskalpolitik zu trennen und einer Finanzierung von öffentlichen Haushalten aus dem gemeinsamen Topf der EZB Einhaltung zu gebieten, schlagen wir vor, das folgende Maßnahmenpaket zu verabschieden:

C.14.1 *Der EZB ausdrücklich untersagen, in die fiskalische Lage der einzelnen Staaten einzugreifen, und zwar auch im Fall eines drohenden Bankrotts. Der Bankrott ist die einzige effiziente Regulierung, welche die Staaten zwingen wird, eine verantwortliche Fiskalpolitik zu betreiben.*

C.14.2 *Das OMT-Programm, bestimmt für den Kauf von Staatsanleihen durch die EZB, aufheben, d.h., das Versprechen von EZB-Chef Mario Draghi, dass die EZB „alles Notwendige tun werde,“ um den Euro zu erhalten, zurücknehmen.*

C.14.3 *Die Anforderungen an die Qualität von Garantien, die die EZB bei der Kreditvergabe an den Finanzsektor verlangt, erhöhen, die Unterschiede in der Qualität der Staatsanleihen der einzelnen Eurozone-Länder berücksichtigen.*

⁹⁷ Der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft erwähnt neben dem primären Ziel der Währungspolitik des Eurosystems auch das sekundäre Ziel, und zwar die Förderung von Wirtschaftsmaßnahmen, deren Ziel die Erreichung „einer hohen Beschäftigungsquote“ und „eines nachhaltigen inflationsfreien Wirtschaftswachstums“ ist.

Der Gründungsvertrag legt auch die Rangfolge der währungspolitischen Ziele des Eurosystems fest, wobei das Erreichen von Preisstabilität Vorrang vor den sekundären Zielen hat. Die Wahrung der Preisstabilität gilt als wichtigster Beitrag der Währungspolitik zur Schaffung von günstigen Wirtschaftsbedingungen und einer hohen Beschäftigungsrate.

Laut <http://www.nbs.sk/sk/menova-politika/menova-politika-ecb-od-roku-2009>

⁹⁸ ESZB (das Europäische System der Zentralbanken) besteht aus der EZB und den 19 Zentralbanken der Eurozone-Länder.

⁹⁹ SINN, H.-W.: „Der schwarze Juni“, Seite 189.

C.14.4 *Von der Regulierungsregel Abstand nehmen, nach der die Staatsanleihen als risikofreies Aktivum gesehen werden.*

C.14.5 *Den Kauf von Staatsanleihen durch die EZB nicht nur auf dem Primär-, sondern auch auf dem Sekundärmarkt untersagen.*

Primär- und Sekundärmarkt

Der Primärmarkt ermöglicht den Kauf von Wertpapieren zum Zeitpunkt ihrer Erstemission gegen Geldressourcen. Der Kauf von Staatsanleihen (einer Form von Wertpapieren) durch die EZB auf dem Primärmarkt wird durch den Artikel 123 des Vertrags von Lissabon untersagt, der wie folgt lautet: „Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der **unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.**“

Auf dem **Sekundärmarkt** (Privatsektor) werden Wertpapiere gehandelt, die bereits auf dem Primärmarkt erworben worden sind. Wir schlagen vor, dass Artikel 123 auch auf den Sekundärmarkt Anwendung findet.

C.14.6 *Wir schlagen vor, Salden des Interbanken-Clearingsystems der Eurozone TARGET 2 auf Jahresbasis auszugleichen. Die amerikanische Zentralbank FED, die aus 12 lokalen Zentralbanken besteht, arbeitet in einem ähnlichen Regime. Ähnlich wie beim Eurosystem werden auch im amerikanischen Clearingsystem Überschüsse und Defizite der lokalen Zentralbanken geführt. Diese Salden müssen jedoch jeweils im April ausgeglichen werden, indem die Bank mit der negativen Bilanz ihre handelbaren Aktiva, in der Regel durch Gold gedeckte Wertpapiere, die sie selbst nicht emittieren darf, transferiert. Technisch erfolgt dies durch Umverteilung von Eigentumsanteilen und Zinserträgen des von der FED geführten Clearingportfolios.¹⁰⁰*

¹⁰⁰ <http://voxeu.org/article/fed-versus-ecb-how-target-debts-can-be-repaid>



TARGET 2-Salden

Das Real-time Interbanken-Clearing in der Eurozone wird vom TARGET 2-System sichergestellt, einer erneuerten Version des ursprünglichen Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET). Es wird vom Eurosystem betrieben, wobei die Zahlungen zwischen den einzelnen Geschäftsbanken in elektronischen Reserveeuros verrechnet werden, die von jeder Geschäftsbank auf ihrem Konto bei der nationalen Zentralbank im Land ihres Sitzes gehalten werden.

TARGET 2 verfolgt die geografische Migration des Euros im Rahmen der Eurozone. Verkauft Mercedes ein Kraftfahrzeug an einen spanischen Bauherrn, gibt dieser seiner Bank einen Zahlungsauftrag zu Gunsten des Kontos des Händlers in Deutschland. Damit die Euros an den Bestimmungsort gelangen, muss die spanische Zentralbank den entsprechenden Betrag vom Reservekonto der spanischen Geschäftsbank abbuchen und die Bundesbank andererseits denselben Betrag dem Reservekonto der deutschen Geschäftsbank, in der das Konto des Verkäufers geführt wird, gutschreiben. In dieser Transaktion verlassen tatsächliche Euros den spanischen Raum und treffen in Deutschland ein. Im Clearingsystem TARGET 2 erscheint diese Transaktion als neu entstandene Forderung der Bundesbank gegenüber dem Eurosystem wegen einer Verbindlichkeit der Banco de España in gleicher Höhe. Zu normalen Zeiten sorgt der beidseitige Kapital- und Warenfluss dafür, dass diese Euroflüsse in etwa gleich sind. Aus Sicht der einzelnen Mitglieds-Zentralbanken kommt es zu keinem Anstieg an Verbindlichkeiten und Forderungen.

Die hohen Handelsbilanzdefizite der Peripherieländer und die Überschüsse der Kapitalkonten der Kernländer führten jedoch, nachdem die EZB die Peripheriebanks durch Kreditvergabe gerettet hat, zu hohen Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen von TARGET 2. So hat Deutschland seit Einführung der Eurozone hunderte von Milliarden Euro an Handelsbilanzüberschuss gegenüber dem Rest der Eurozone akkumuliert. Die Entstehung von hohen Defiziten und Überschüssen im TARGET 2 nach dem Ausbruch der Eurokrise wies auf die durch den Euro hervorgerufenen Ungleichgewichte in der Eurozone hin.

Die wachsenden Forderungen einiger Länder gegenüber dem Eurosystem stellen eine potenzielle Gefahr hoher Verluste im Fall eines Zerfalls der Währungsunion dar. Den Ländern würden nur die die Inflation erhöhenden ausländischen Euros bleiben, während den nationalen Zentralbanken der Peripherie, die durch Kreditvergabe im Rahmen von LTRO die migrierenden Euros geschaffen haben, zumindest die Finanzaktiva bleiben würden, die die Geschäftsbanken als Sicherheit hinterlegen mussten. Die Rufe der deutschen Zentralbanker nach einem Transfer eines Teils dieser Sicherheit im Umfang des TARGET-Überschusses in die Bundesbank fußten daher auf der rationalen Bemühung, sich gegen das Risiko des Zerfalls der Eurozone abzusichern.

Quelle: Juraj Karpiš, Zlé peniaze, 2015, Seite 374-376

C.15 Abschaffung des dauerhaften Euro-Rettungsschirms

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) wurde im Sommer 2012 gegründet und übernahm die Aufgaben des temporären Euro-Rettungsschirms EFSF und des Kreditprogramms der Europäischen Kommission EFSM. Er ist die europäische Entsprechung des Internationalen Währungsfonds¹⁰¹.

Der Euro-Rettungsschirm ist ein System, welches Länder vor hohen, den Schuldendienst verteuernenden Zinsen schützt. Er hilft somit dem Bankrott von Problemländern der Eurozone vorzubeugen, und zwar im Gegenzug für die Umsetzung von erforderlichen Reformen (welche die Länder wegen der vier- oder fünfjährigen Legislaturperioden und dem damit zusammenhängenden entsprechenden Maß an Populismus nur sehr ungern umsetzen). Dadurch werden jedoch die Kosten auf sämtliche Eurozonen-Länder aufgeteilt, wodurch sich das Systemrisiko erhöht. Der Euro-Rettungsschirm dient zwar zur Vorbeugung von Staatsbankrott, er wurde jedoch auch zur Rettung des spanischen Bankensektors herangezogen.

Die Mitgliedsländer der Eurozone einschließlich der Slowakei sind Aktionäre des ESM, wobei die Beteiligung darin weder verkauft noch verschenkt werden darf. Ein Austritt aus dem dauerhaften Euro-Rettungsschirm ist nicht möglich, die geleisteten Zahlungen der Aktionäre sind unwiderruflich. Die Aktionäre sind zugleich Bürgen, wobei im Fall einer Aktivierung von potentiellen Verlusten des Euro-Rettungsschirms Kosten auch für die slowakischen Steuerzahler anfallen. Der slowakische Haftungsanteil am Euro-Rettungsschirm wurde auf 0,818 % festgelegt, was einer Haftung von bis zu 5,8 Mrd. Euro entspricht¹⁰².

Den Euro-Rettungsschirm erachten wir als eine Verletzung von Artikel 125 des Vertrages von Lissabon, in dem festgelegt wird, dass jeder Mitgliedsstaat für seine Verbindlichkeiten allein haftet. Die Schaffung des Euro-Rettungsschirms trug zur Institutionalisierung der Eurozone als Schuldenunion bei, in der die Regierungen von verschuldeten Ländern die Risiken ihrer Wirtschaftsaktivitäten auf Länder mit besser ausgewogenen Volkswirtschaften übertragen. Es handelt sich um ein Instrument der Umverteilung von Schulden zwischen den Eurozonen-Ländern.

Wir schlagen eine Abschaffung des dauerhaften Euro-Rettungsschirms vor, da dieser das Systemrisiko in der Eurozone erhöht, zur Umverteilung von Schulden führt und den Kern des Problems der Europäischen Währungsunion nicht löst.

C.16 Ablehnen der gemeinsamen Einlagenhaftung

Die Verflechtung des Bankensystems der Eurozone bedeutet, dass Probleme des Bankensektors in einem Land mit großer Wahrscheinlichkeit Probleme in weiteren Ländern nach sich ziehen werden. Die Banken sind sich derweil bewusst, bei Problemen die Notfalls-Liquiditätshilfe der EZB in Anspruch nehmen zu können, bzw. haben die ausdrückliche Garantie, dass ihre Verluste vom Staat (und somit von den Steuerzahlern) übernommen werden. Die Staaten erwarten wiederum, dass die EZB bei drohendem Bankrott durch den zugesagten Kauf von Staatsanleihen eingreift (OMT-Programm). Wir drehen uns also in einer Spirale, in der falsch eingestellte Anreize unentwegt das Systemrisiko erhöhen.

¹⁰¹ <http://europskaunia.oldweb-sulik.sk/euroval/co-je-to-trvaly-euroval-2/>

¹⁰² <https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/esm2015annualreport.pdf>



Auch aus diesem Grund beschloss die Eurozone die Schaffung einer Bankenunion, die aus drei Hauptpfeilern besteht:

- 1/** *zentralisierte Aufsicht über Finanzinstitutionen der Eurozone,*
- 2/** *einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus,*
- 3/** *europäische Einlagensicherung*

C.16.1 Zentralisierte Aufsicht über Finanzinstitutionen der Eurozone

Da sich die Banken der Eurozone in der gemeinsamen Zentralbank bedienen, hat der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus seine Logik. Sonst könnten wir wieder auf den Punkt zurückkommen, wenn Banken aus Ländern mit laxer Aufsicht Notfall-Kreditprogramme der EZB in Anspruch nehmen und so den Rest der Eurozone „aushöhlen“. Die gemeinsame Aufsicht funktioniert seit November 2014 und ist eine Voraussetzung für die Anwendung gleicher Regeln für alle. Daher wird sie von uns unterstützt.

C.16.2 Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus (SRM)

Das wichtigste Ziel von SRM ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens zur Abwicklung zahlungsunfähiger Banken in der Eurozone. Der SRM ist seit Januar 2016 voll in Kraft. Ein Bestandteil von SRM ist der einheitliche Bankenabwicklungsfonds (SRF), aus dem die Kosten der Sanierung von Banken in der Eurozone finanziert werden sollen. Banken sind zu regelmäßigen Finanzbeiträgen in den Bankenabwicklungsfonds verpflichtet. Sollte eine Bank in Schwierigkeiten geraten, wird sie Finanzmittel aus dem einheitlichen Bankenaufsichtsfonds in Anspruch nehmen können. Wir könnten wieder an einen Punkt gelangen, wenn Länder mit gesunden Banken mittels des Bankenabwicklungsfonds Länder mit zahlungsunfähigen Banken dotieren würden. Für Verluste von Banken sollten in erster Linie die Bankaktionäre haften und für die Kosten einer eventuellen Bankensanierung sollten die Staaten aufkommen, in denen diese Banken tätig sind. Der SRF ist für eine stabile Funktionsweise der Eurozone nicht unabdingbar, wir sehen im gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds ein moralisches Risiko und schlagen daher seine Abschaffung vor.

C.16.3 Europäische Einlagensicherung (EDIS)

Die Europäische Einlagensicherung (EDIS) ist ein Aufbau zur nationalen Einlagensicherung, die jedoch aus dem europäischen Geld finanziert werden soll. Das Ziel ist die Schaffung des europäischen Einlagensicherungsfonds (EDIF), aus dem im Bedarfsfall die Einleger zahlungsunfähiger Banken in einem beliebigen Staat der Eurozone ausgezahlt würden. Ähnlich wie beim SRR, sehen wir im EDIF ein moralisches Risiko und unterstützen daher seine Schaffung nicht.

Wir unterstützen jedoch die Vereinheitlichung der Grenze der Einlagensicherung, die zurzeit auf 100 000 EUR pro Einleger bei einer Bank festgelegt ist. Die Einlagensicherungsfonds sollten jedoch nur auf der nationalen Ebene bestehen, um die potenziellen Kosten auf den betroffenen Mitgliedsstaat einzuschränken und die Verteilung der Verluste und die Verbreitung der Krise in den übrigen Staaten der Eurozone zu verhindern.

C.17 Beschlussfassung in der EZB nach gezeichnetem Kapital

Alle wichtigen Beschlüsse werden vom EZB-Rat gefasst, der die 6 Mitglieder des Direktoriums und die 19 Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Eurozone, insgesamt also 25 Personen, umfasst. Nach den letzten Änderungen¹⁰³ gibt es jedoch nur 21 Stimmen, zur Beschlussfassung eines üblichen Beschlusses sind 11 Stimmen erforderlich. Trifft man auf den „richtigen“ Monat, zum Beispiel den Juli, wenn die Niederlande, Luxemburg, Lettland und Litauen nicht stimmberechtigt sind, sind die großen Schuldner in Überzahl, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Griechenland, Portugal und Zypern verfügen dann über 11 Stimmen und Deutschland als größter Gläubiger steht machtlos da.

Ein Abstimmungssystem, in dem die Schuldner faktisch über die Gläubiger entscheiden können, und darüber hinaus ein System, dem es an offensichtlicher Logik mangelt, halten wir für gefährlich und schlagen deshalb vor:

Land	Stimmgewichtung Ist (03/2017)	Stimmgewichtung Soll
Deutschland	4,8 % + 4,8 %	25,6 %
Frankreich	0,0 % + 4,8 %	20,1 %
Italien	4,8 % + 4,8 %	17,5 %
Spanien	4,8 % + 0,0 %	12,6 %
Niederlande	4,8 % + 0,0 %	5,7 %
Belgien	0,0 % + 4,8 %	3,5 %
Griechenland	4,8 % + 0,0 %	2,9 %
Österreich	4,8 % + 0,0 %	2,8 %
Portugal	4,8 % + 4,8 %	2,5 %
Finnland	0,0 % + 0,0 %	1,8 %
Irland	4,8 % + 0,0 %	1,6 %
Slowakei	4,8 % + 0,0 %	1,1 %
Litauen	4,8 % + 0,0 %	0,6 %
Slowenien	4,8 % + 0,0 %	0,5 %
Lettland	4,8 % + 0,0 %	0,4 %
Luxemburg	4,8 % + 4,8 %	0,3 %
Estland	0,0 % + 0,0 %	0,3 %
Zypern	4,8 % + 0,0 %	0,2 %
Malta	4,8 % + 0,0 %	0,1 %

C.17.1 eine Stimmgewichtung der Mitgliedsstaaten einzuführen, die dem Anteil an der Haftung nach eingezahlten Anteilen der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Eurozone am gezeichneten Kapital der EZB¹⁰⁴ entspricht.

C.17.2 die Stimmrechte der Mitglieder des Direktoriums abzuschaffen. Stimmberechtigt wären also nur die 19 Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Eurozone mit einer Stimmgewichtung nach gezeichnetem Kapital.

C.17.3 eine qualifizierte Mehrheit für fiskalpolitische Maßnahmen (Kauf von Staatsanleihen¹⁰⁵) auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festzulegen¹⁰⁶.

¹⁰³ Mit dem Beitritt Litauens zur Eurozone im Januar 2015 wurde für die Stimmrechte der Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Eurozone ein Rotationssystem eingeführt. Die Länder der Eurozone sind nach Maßgabe der Größe ihrer Wirtschaft und ihrer Finanzsektoren in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Präsidenten der ersten fünf Länder - derzeit Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Niederlande - verfügen insgesamt über 4 Stimmrechte. Die sonstigen vierzehn Länder verfügen insgesamt über 11 Stimmrechte. Die Präsidenten wechseln sich bei der Ausübung der Stimmrechte jeden Monat ab. Die Mitglieder des Direktoriums der EZB haben ständiges Stimmrecht. <https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/decisions/govc/html/votingrights.sk.html>



C.17.4 *sämtliche Abstimmungsergebnisse einer besseren Transparenz wegen auf der Ebene der Präsidenten der nationalen Zentralbanken zu veröffentlichen.*

Die oben genannten vier Änderungen würden dafür sorgen, dass, zum Ersten, nach gezeichnetem Kapital abgestimmt würde, weil wir das für natürlich und richtig halten, und zum Zweiten, dass die Gläubiger die Schuldner blockieren könnten. Länder wie Deutschland, Niederlande, Österreich und Finnland würden insgesamt 35,9 % Stimmen halten, wodurch man fiskalpolitische Entscheidungen, wie zum Beispiel den Kauf von Staatsanleihen für „Geld aus der Geldpresse“ blockieren könnte.

C.18 Austritt der Sünder aus der Eurozone

Die Mitgliedschaft in der Eurozone sollte ein Privileg und keine Bürde sein. Ein chronisches Nichterfüllen der Regeln der Mitgliedschaft (im Schuldenbereich und beim Defizit der öffentlichen Finanzen) sollte zur Beendigung der Mitgliedschaft führen. Ansonsten wird es nicht gelingen, die Transferunion¹⁰⁷ zwischen den Staaten zu beenden, was eine allmähliche Zersetzung und einen Zerfall der Eurozone zur Folge haben wird. Dies geht auch aus den von uns vorgeschlagenen beiden Prinzipien vor, und zwar Einhalten von Verträgen und automatische Sanktionen.

Wir schlagen vor, dass für den Fall, wenn ein Mitgliedsstaat der Eurozone in fünf aufeinander folgenden Jahren die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht erfüllt (öffentliche Schuld unter 60 %, Defizit unter 3 %), der Ausschluss aus der Eurozone zum Tragen kommt. Sollte dieser Mitgliedsstaat in Zukunft die Bedingungen der Mitgliedschaft wieder erfüllen, darf er der Eurozone wieder beitreten.

Natürlich muss hier mit einem längeren Übergangszeitraum gerechnet werden, ansonsten müsste der Großteil der Mitgliedsländer die Eurozone wegen der öffentlichen Schulden bereits heute verlassen.

104 <https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/capital/html/index.sk.html>

105 Solange es gemäß Punkt C14.3. nicht untersagt ist.

106 Die EZB entscheidet bereits heute über einige Angelegenheiten mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit, zum Beispiel gemäß Art. 14 des Protokolls Nr. 4: „Die nationalen Zentralbanken können andere als die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, dass diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESCB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESCB.“ Und auch Art. 20 stellt folgendes fest: „Der EZB-Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer Instrumente der Geldpolitik entscheiden, die er bei Beachtung des Artikels 2 für zweckmäßig hält.“

107 Die Einführung des einheitlichen europäischen Währungsraums ging von der Voraussetzung einer allmählichen wirtschaftlichen Konvergenz der Mitgliedsstaaten aus. Da sich in der Währungsunion Mitgliedsstaaten mit zu großen wirtschaftlichen Differenzen zusammenfanden, geriet durch den steigenden Wettbewerbsdruck und die geringere Produktivität der Südstaaten das Gleichgewicht aus den Fugen, was sich im Ausbruch der Finanzkrise äußerte. Die hohe Arbeitslosenrate und der steile wirtschaftliche Rückgang führten anschließend zum politischen Beschluss über Transferzahlungen - in Form von Auflegung des Euro-Rettungsschirmes oder Kaufs von Staatsanleihen - mit dem Ziel, die Einheit des Währungsraums zu wahren.

C.19 Konkursordnung für die Mitgliedsstaaten der Eurozone¹⁰⁸

Sollte ein Staat, der Mitgliedsstaat der Eurozone ist, entgegen den Regeln in finanzielle Probleme geraten und nicht fähig sein, seine Verbindlichkeiten rechtzeitig zu zahlen, müssen die Inhaber von fälligen Anleihen als erste Maßnahme die Verlängerung der Fälligkeit akzeptieren.

Dadurch wird eine Unterscheidung zwischen einem vorübergehenden Mangel an Liquidität (der Fall von Irland) und ernst strukturellen Problemen (der Fall von Griechenland) möglich, was heute in der Praxis nur sehr schwierig ist. Man möge sich nur an die vielen Versprechen erinnern, wie schnell man wieder auf die Finanzmärkte zurückkehren werde.

Wenn ein Staat nur unter mangelnder Liquidität leidet und die finanziellen Probleme nur vorübergehender Art sind, wird diese Maßnahme ausreichen. Wenn die finanziellen Probleme trotz der verlängerten Fälligkeit von Anleihen nicht gelöst werden können, muss Zahlungsunfähigkeit erklärt werden, gefolgt von einer teilweisen Abschreibung der Schuld in einer Höhe, die sicherstellt, dass der betreffende Staat auf die Anleihenmärkte zurückkehren kann¹⁰⁹.

Dieser Staat sollte gleichzeitig die Eurozone verlassen, damit er durch die Abwertung der eigenen neuen Währung seine Wettbewerbsfähigkeit augenblicklich und kurzfristig erhöhen kann.

¹⁰⁸ http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/publikationen/arbeitspapier_04_2016.pdf

¹⁰⁹ Siehe auch SINN, H.-W.: „Der schwarze Juni“, Seite 310.



D. Die Sicherheitssäule

D.20 Gemeinsamer Schutz der Schengen-Grenze

Die Grenzüberwachung ist nach dem sicherheitspolitischen und dem politischen Gesichtspunkt von Schlüsselbedeutung, deswegen schlagen wir vor, sie als gemeinsame Kompetenz der EU und der Mitgliedsstaaten zu definieren (siehe Punkt A.1). Ein gemeinsamer Grenzschutz macht nur dann Sinn, wenn der Schutz überall auf gleichem Niveau ist. Ein Staat, der mit dem gemeinsamen Grenzschutz ein Problem haben sollte (zum Beispiel den europäischen Grenzschutzeinheiten den Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet verwehrt), kann den Schengen-Raum verlassen.

D.20.1 *Moderne Technologien ermöglichen einen effizienten Schutz entlang der gesamten Grenze. An der Sicherung der Schengen-Grenze sollte sich jeder Mitgliedsstaat nach Maßgabe seiner Bevölkerungszahl bzw. des BIP mit einem anteiligen (finanziellen) Betrag beteiligen. Der Bedarf an höheren Investitionen ins technologische und humane Kapital der Schengen-Grenze könnte aus den geringeren Ausgaben für landwirtschaftliche Subventionen finanziert werden.*

D.20.2 *Da der Schengen-Raum große Freizügigkeit innerhalb seines Hoheitsgebiets ermöglicht, müssen bei der Einreise umso höhere Standards gelten. Jede Person, die kein Staatsangehöriger eines der Mitgliedsstaaten des Schengen-Raums ist, muss sich bei der Einreise einer Registrierung seiner biometrischen Daten unterziehen. Die Registrierungspflicht muss sich auch auf Personen erstrecken, die aus Staaten mit visafreiem Verkehr mit dem Schengen-Raum einreisen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Einführung des EES¹¹⁰ und ETIAS-Systems¹¹¹, deren Inbetriebnahme von der EU bis 2020 geplant ist.*

D.20.3 *Im Fall einer Verletzung der Regeln des Schengener-Abkommens durch einen Mitgliedsstaat müssen automatische Sanktionen folgen, von denen die strengste der Ausschluss aus dem Schengen-Raum wäre. Ähnlich wie bei der Eurozone sollte auch hier die Mitgliedschaft im Schengen-Raum für die europäischen Länder ein Vorrecht und keine Bürde sein.*

¹¹⁰ Die Europäische Kommission schlägt die Einrichtung eines EES-Systems (EU Entry-Exit System) vor, in dem biometrische Daten über die Ein- und Ausreise von Personen aus Ländern außerhalb der EU in den Schengen-Raum gesammelt werden sollen.

¹¹¹ Das ETIAS-System wird von der Europäischen Grenz- und Küstenwache in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und Europol gesteuert. Ziel ist es, Sicherheitskontrollen von von der Visumpflicht befreiten Reisenden zu verstärken. Eine ETIAS-Erlaubnis ist kein Visum, es handelt sich um ein leichteres Verfahren, das für die Besucher vorteilhafter ist. Die Staatsangehörigen von Ländern mit freiem Visaverkehr werden auch weiterhin ohne Visum reisen können, vor Reiseantritt in den Schengen-Raum wird man jedoch eine einfache Reiseerlaubnis beantragen müssen. ETIAS wird Informationen über alle von der Visumpflicht befreiten Reisenden in die Europäische Union sammeln, um Vorabkontrollen mit Schwerpunkt illegale Migration und Sicherheit zu ermöglichen. Wir schlagen für die ETIAS-Erlaubnis eine Gebühr von 5 Euro pro Person mit einer Gültigkeit von 5 Jahren vor.

D.21 Flüchtlingslager außerhalb der EU

Die Migrationskrise - der Zufluss von Millionen Menschen aus Afrika und dem Nahen Osten ist das derzeit größte Problem der Europäischen Union und gleichzeitig das erste große Problem, welches nicht allein durch Neuverschuldung bzw. Geldpresse gelöst werden kann. Das Asyl im Sinne der Genfer Konvention, durch die die EU-Mitgliedsstaaten gebunden sind, wurde für verfolgte Einzelpersonen und nicht für Massenmigration entworfen. Daher schlagen wir vor:

D.21.1 *Auffanglager¹¹² für Flüchtlinge außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union zu errichten, vorrangig in Nordafrika - in Libyen, Tunesien, Ägypten. In den Lagern soll es möglich sein, Asylanträge für jeden EU-Mitgliedsstaat zu stellen, da Beamte aus jedem EU-Mitgliedsstaat vor Ort anwesend wären. Migranten, die über die See in die EU gelangen oder auf hoher See gerettet werden, sollen vom EU-Mitgliedsstaat in Auffanglager transportiert werden, in denen sie bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag verbleiben müssen.*

D.21.2 *Jeder Mitgliedsstaat soll sich bei der Beurteilung von Asylanträgen an seine eigenen Regeln der Beurteilung von Asylanträgen halten können. Bei Ablehnung eines Asylantrags durch einen Mitgliedsstaat soll der Asylantrag in einem anderen Mitgliedsstaat in einem Eilverfahren als unzulässig abgelehnt werden.*

D.22 Verschärfung der Asylpolitik

Jedes Land bestimmt seine Regeln zur Anerkennung von Asylanträgen sowie die Asylgewährung selbst. Das halten wir für richtig, weil die Entscheidung darüber, wer im eigenen Hoheitsgebiet leben soll, den Mitgliedsstaaten obliegt. Für den Fall der Ablehnung eines Asylantrags ist es jedoch wegen der Existenz des Schengen-Raums erforderlich, einige gemeinsame Regeln aufzustellen. Daher schlagen wir folgendes vor:

D.22.1 *Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Asylverfahrens in den Mitgliedsstaaten erfolgt persönlich. Sollte sich ein Asylantragsteller gegen eine negative Entscheidung berufen, so hat er sich bis zur Mitteilung der Berufungsentscheidung unter der amtlichen Aufsicht des jeweiligen Mitgliedsstaates aufzuhalten. Im Falle einer rechtskräftigen negativen Entscheidung wird das Abschiebungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates, in dem Asyl beantragt wurde, eingeleitet.*

¹¹² <https://dennikn.sk/blog/sex-crime-terror/>



D.22.2 *Automatische Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet im Eilverfahren und anschließende amtliche Abschiebung des Antragstellers nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem Asyl beantragt wurde:*

- 1/** *bei Vorlage von nicht wahrheitsgetreuen Informationen oder Dokumenten durch den Antragsteller, gefälschten oder verfälschten Ausweisen, Verschweigen von wichtigen Informationen oder von im Asylverfahren wichtigen Dokumenten mit dem Vorsatz, die Beurteilung des Asylantrags zu erschweren,*
- 2/** *bei Verweigerung der Abnahme von daktyloskopischen Abdrücken durch den Antragsteller,*
- 3/** *bei der Erbringung des Nachweises, dass der Antragsteller bei seiner Identifizierung nicht wahrheitsgetreue Angaben gemacht hat,*
- 4/** *bei Begründung des Asylantrags durch offensichtlich nicht zusammenhängende, widersprüchliche, nicht wahrheitsgetreue oder unwahrscheinliche Erklärungen des Antragstellers, die im Widerspruch zu den hinreichend geprüften Informationen über das Herkunftsland stehen,*
- 5/** *wenn auf den Antragsteller Ausschlussgründe gemäß Art. 1F der Genfer Flüchtlingskonvention (Ausschlussklausel) anzuwenden sind ¹¹³,*
- 6/** *wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland gemäß der europäischen Liste der sicheren Herkunftsländer kommt,*
- 6/** *wenn der Antragsteller eine Bedrohung für die Sicherheit des Mitgliedsstaates darstellt.*

D.22.3 *Wir unterstützen eine zügige Erstellung einer europäischen Liste der sicheren Herkunftsländer und die Anwendung von Eilverfahren bei Asylantragstellern aus diesen Ländern*

D.23 Entwicklungshilfe nur gegen Zusammenarbeit

Die Europäische Union verfügt über mehrere Fonds, die sich auf die Gewährung von Entwicklungshilfe spezialisieren, die im Finanzrahmen 2014 - 2020 mit über 50 Mrd. Euro budgetiert sind ¹¹⁴.

Wir schlagen vor, die Entwicklungshilfe in jeglicher Form durch die Existenz eines Rückführungsmechanismus für Rückführungen von Asylantragstellern zu bedingen.

¹¹³ Siehe Art. 1, Buchstabe F und Art. 33, Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention).

¹¹⁴ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1134_en.htm

Schluss

Die Chance im Lotto zu gewinnen steht etwa 1 zu 14 Millionen, aber wer es nie gewagt hat, einen Lottoschein aufzugeben, hat nicht einmal diese geringe Chance. Auch die Chance, dass die von uns vorgeschlagene Reform durchgesetzt wird, ist verschwindend klein, jedoch nicht gleich Null.

Mit den vorliegenden Vorschlägen identifizieren sich mehrere Abgeordnete des Europäischen Parlaments, es ist aber offensichtlich, dass in den nächsten Jahren, zumindest jedoch in dieser Legislaturperiode (2014 – 2019), der politische Wille zur Durchsetzung nicht vorhanden ist. Ein starker Gedanke findet jedoch seinen Weg. Daher halte ich diese schlüssige Aufstellung und die ehrliche Argumentation darüber, wie die EU wieder erfolgreich funktionieren könnte, für sehr wichtig.

Das Manifest haben wir ins Englische und Deutsche übersetzen lassen und werden es an viele meinungsbildende Persönlichkeiten in Europa verschicken. Aber unverhofft kommt oft und vielleicht gelingt es doch, zumindest einige Änderungen umzusetzen. Zum Beispiel nach dem Jahr 2019, wenn die Wahl eines neuen Europäischen Parlaments ansteht, dessen Zusammensetzung viel eurorealistischer sein könnte.

Sowohl Europa als auch die Slowakei sind auf jeden Fall jeden Versuch wert, die EU zu einer funktionierenden Gemeinschaft freier und unabhängiger Staaten zu erheben.



Anlagen

Chronologie der wichtigsten europäischen Verträge (Anlage Nr. 1)

Vertrag	Jahr des Inkrafttretens	Anzahl der Teilnehmer	Kompetenzen
<i>Eur. Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)</i>	1952	6	Gründung des gemeinsamen Marktes mit Stahl, Kohle, Koks, Eisenerz und Schrott
<i>Römische Verträge:</i> <i>Eur. Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)</i> <i>Eur. Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM)</i>	1958	6	Zollunion • Freizügigkeit für Waren • gemeinsame Handelspolitik • Freizügigkeit für Personen Dienstleistungen und Kapital • gemeinsame Agrarpolitik • gemeinsame Verkehrspolitik • wirtschaftlicher Wettbewerb • Koordinierung der Wirtschaftspolitiken • Gemeinsamer Markt • Europäischer Sozialfonds
<i>Einigungsvertrag der Eur. Gemeinschaften</i>	1967	6	Zusammenlegung von EGKS, EWG und EURATOM
<i>Europ. Einheitsakte (EEA)</i>	1987	12	• Binnenmarkt • Umwelt
<i>Vertrag von Maastricht</i>	1993	12	• Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik • Justiz und Inneres • Wirtschafts- und Währungsunion • Bildung • Kultur • Zusammenarbeit und Entwicklung
<i>Vertrag von Amsterdam</i>	1999	15	• Beschäftigung • Sozialpolitik • Diskriminierung
<i>Vertrag von Nizza</i>	2003	15	Vorbereitung auf die Erweiterung um 10 neue Mitgliedstaaten, Änderung des Abstimmungsmechanismus im Europäischen Rat
<i>Vertrag von Lissabon</i>	2009	27	• Kosmos • Energiewirtschaft • Zivilschutz • Datenschutz • Sport

Verzeichnis der europäischen Institutionen und Agenturen (Anlage Nr. 2)

<i>Eur. Institution/Agentur</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Position</i>	<i>Sitz</i>	<i>Grün-dungs-jahr</i>	<i>Haushalt in Mio. (2015)</i>	<i>Mitarbeiterzahl (2015)</i>
Das Europäische Parlament*	EP	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Belgien/Frankreich</i>	1952	1 756	6000
Der Europäische Gerichtshof	EuGH	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Luxemburg</i>	1952		
Die Europäische Kommission	EK	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Belgien</i>	1958	ca. 3 000+	33000
Eur. Wirtschafts- und Sozialausschuss*	EWSA	<i>Beratende Institution</i>	<i>Belgien</i>	1958	129	705
Eur. Investitionsbank	EIB	<i>Institution</i>	<i>Luxemburg</i>	1958		
Versorgungsagentur Euratom	ESA	<i>EURATOM</i>	<i>Luxemburg</i>	1958		
Der Rat der Europäischen Union*	Consilium	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Belgien</i>	1958	ca. 500	3500
Der Europäische Rat*	Consilium	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Belgien</i>	1961		
Eur. Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	CEDEFOP	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Griechenland</i>	1975	18	119
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	EURO-FOUND	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Irland</i>	1975	21	108
Der Europäische Rechnungshof	ECA	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Luxemburg</i>	1977		
Eur. Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	EMCDDA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Portugal</i>	1993	15	100
Eur. Umweltagentur	EEA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Dänemark</i>	1994	42	205
Eur. Stiftung für Berufsbildung	ETF	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Italien</i>	1994	20	130
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU	CdT	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Luxemburg</i>	1994	49	200

Ausschuss der Regionen*	CoR	<i>Beratende Institution</i>	<i>Belgien</i>	1994	88	532
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	EU IPO	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Spanien</i>	1994	384	793
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	EU-OSHA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Spanien</i>	1994	15	64
Das Gemeinschaftliche Sortenamt	CPVO	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Frankreich</i>	1995	15	45
Eur. Arzneimittelagentur	EMA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Großbritannien</i>	1995	304	890
Der Europäische Bürgerbeauftragte	Ombudsman	<i>Institution</i>	<i>Frankreich</i>	1995	10	67
Die Eur. Zentralbank	ECB	<i>Grundlegende Institution</i>	<i>Deutschland</i>	1998		
Das Eur. Polizeiamt	Europol	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Niederlande</i>	1999	95	1008
Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien	EUJSS	<i>Agentur der Gemeinsamen Außen- u. Sicherheits-politik</i>	<i>Frankreich</i>	2002	5	24
Eur. Behörde für Lebensmittelsicherheit	EFSA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Italien</i>	2002	77	447
Satellitenzentrum der EU	EUSC	<i>Agentur der Gemeinsamen Außen- u. Sicherheits-politik</i>	<i>Spanien</i>	2002	18	120
EU-Stelle für justizielle Zusammenarbeit	EUROJUST	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Niederlande</i>	2002	34	350
Eur. Agentur für maritime Sicherheit	EMSA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Portugal</i>	2002	54	207
Eur. Agentur für Flugsicherheit	EASA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Deutschland</i>	2002	150	833
Eur. Amt für Personalauswahl	EPSO	<i>Institutions-übergreifende Behörde</i>	<i>Belgien</i>	2003		
Eur. Eisenbahnagentur	ERA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Frankreich</i>	2004	25	160
Agentur für das europäische GNSS	GSA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Tschechische Republik</i>	2004	28	140
Eur. Verteidigungsagentur	EDA	<i>Agentur der Gemeinsamen Außen- u. Sicherheits-politik</i>	<i>Belgien</i>	2004	31	130

Eur. Datenschutzbeauftragter	EDPS	<i>Institution</i>	<i>Belgien</i>	2004	8	52
Eur. Agentur für die Grenz- und Küstenwache	FRONTEX	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Polen</i>	2004	143	366
Eur. Agentur für Netz- und Informationssicherheit	ENISA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Griechenland</i>	2004	10	84
Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel	Chafea	<i>Exekutivagentur</i>	<i>Luxemburg</i>	2005	über	über
Eur. Schule für öffentliche Verwaltung	EUSA	<i>Institutions-übergreifende Behörde</i>	<i>Belgien</i>	2005		
Eur. Polizeiakademie	CEPOL	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Ungarn</i>	2005	9	51
Eur. Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	ECDC	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Schweden</i>	2005	58	290
Eur. Agentur für die Kontrolle der Fischereiwirtschaft	EFCA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Spanien</i>	2005	9	57
Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur	EACEA	<i>Exekutivagentur</i>	<i>Belgien</i>	2006		
Eur. Chemikalienagentur	ECHA	<i>Dezentralisierte Agentur</i>	<i>Finnland</i>	2007	107	600
Exekutivagentur des Eur. Forschungsrats	ERCEA	<i>Exekutivagentur</i>	<i>Belgien</i>	2007		
Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Kernfusion	F4E	<i>EURATOM</i>	<i>Spanien</i>	2007	385	463
Gemeinsames Unternehmen für den einheitlichen eur. Luftraum und ATM Forschung	SESAR JU	<i>Gemeinsames Unternehmen der EU</i>	<i>Belgien</i>	2007	89	41
Gemeinsames Unternehmen für einen reinen Himmel	CLEANSKY JU	<i>Gemeinsames Unternehmen der EU</i>	<i>Belgien</i>	2008	352	42
Gemeinsames Unternehmen für die Initiative innovative Arzneimittel	IMI	<i>Gemeinsames Unternehmen der EU</i>	<i>Belgien</i>	2008	315	47
Eur. Institut für Innovationen und Technologien	EIT	<i>andere</i>	<i>Ungarn</i>	2008	295	59
Exekutivagentur für Forschung	REA	<i>Exekutivagentur</i>	<i>Belgien</i>	2009		
Amt für Publikationen	Publicati- ons	<i>Institutions-übergreifende Behörde</i>	<i>Luxemburg</i>	2009		

Eur. Institut für Geschlechtergleichstellung	EIGE	Dezentralisierte Agentur	Litauen	2010	8	42
Europäischer Auswärtiger Dienst*	EEAS	Institution	Belgien	2010	793	3478
Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	BEREC	Dezentralisierte Agentur	Lettland	2010	4	27
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	ACER	Dezentralisierte Agentur	Slowenien	2011	16	90
Europ. Bankenaufsichtsbehörde	EBA	Dezentralisierte Agentur	Großbritannien	2011	34	151
Eur. Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	ESMA	Dezentralisierte Agentur	Frankreich	2011	39	194
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	EIOPA	Dezentralisierte Agentur	Deutschland	2011	21	137
Eur. Unterstützungsbüro für Asylfragen	EASO	Dezentralisierte Agentur	Malta	2011	16	126 (2016)
Eur. Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts	EU-LISA	Dezentralisierte Agentur	Estland/Frankreich	2011	68	140
Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam	CERT	Institutions-übergreifende Behörde	Belgien	2012		
Exekutivagentur für Innovation und Netze	INEA	Exekutivagentur	Belgien	2014		
Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	EASME	Exekutivagentur	Belgien	2014		
Gemeinsames Unternehmen für die Bioindustrie	BBJ JU	Gemeinsames Unternehmen der EU	Belgien	2014	209	22
Gemeinsames Unternehmen der EU Shift2Rail	S2R JU	Gemeinsames Unternehmen der EU	Belgien	2014	920	15
Gemeinsames Unternehmen für Brennstoffzellen und Wasserstoff	FCH 2 JU	Gemeinsames Unternehmen der EU	Belgien	2014	115	26
Gemeinsames Unternehmen ECSEL	ECSEL	Gemeinsames Unternehmen der EU	Belgien	2014		
Single Resolution Board	SRB	Dezentralisierte Agentur	Belgien	2015	22	164
Agentur der EU für Grundrechte	FRA	Dezentralisierte Agentur	Österreich	2016	22	107

Abkürzungsverzeichnis

ACCF **Additional Credit Claims Framework**
Rahmen zusätzlicher Kreditforderungen
Rámec dodatočných úverových pohľadávok

ANFA **Agreement on Net Financial Assets**
Abkommen über Netto-Finanzaktiva
Dohoda o čistých finančných aktívach

CAP **Common Agriculture Policy**
Gemeinsame Agrarpolitik
Spoločná poľnohospodárska politika

CB **Central bank**
Zentralbank
Centrálna banka

CETA **The Comprehensive Economic and Trade Agreement**
Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen
Komplexná hospodárska a obchodná dohoda

COREPER **The Permanent Representatives Committee**
Ausschuss der ständigen Vertreter
Výbor stálych zástupcov

ECB **European Central Bank**
Eur. Zentralbank
Európska centrálna banka

EDIF **European Deposit Insurance Fund**
Europäischer Einlagensicherungsfonds
Európsky fond ochrany vkladov

EDIS **European Deposit Insurance Scheme**
Europäische Einlagensicherung
Európsky systém ochrany vkladov

EEAS **Entry-Exit System**
System Einreise/Ausreise
Únijný systém vstup/výstup

EFSF **European Financial Stability Facility**
Eur. Finanzstabilisierungsfazilität
Európsky finančný stabilizačný nástroj

EFSD **European Fund for Strategic Investments**
Eur. Fonds für strategische Investitionen
Európsky fond pre strategické investície

EFSM **European Financial Stabilisation Mechanism**
Eur. Finanzstabilisierungsmechanismus
Európsky nástroj finančnej stability

EGF **European Structural and Investment Funds**
Eur. Struktur- und Investitionsfonds
Európske štrukturálne a investičné fondy

EHSV **European Economic and Social Committee**
Eur. Wirtschafts- und Sozialausschuss
Európsky hospodársky a sociálny výbor

EIB **European Investment Bank**
Eur. Investitionsbank
Európska investičná banka

EK **European Commission**
Die Europäische Kommission
Európska komisia

ELA **Emergency Liquidity Assistance**
Notfall-Liquiditätshilfe
Nástroj núdzového poskytovania likvidity

EP **European Parliament**
Das Europäische Parlament
Európsky parlament

ESCB **European System of Central banks**
System der Europäischen Zentralbanken
Európsky systém centrálnych bánk

ESM **European Stability Mechanism**
Eur. Stabilitätsmechanismus
Európsky stabilizačný mechanizmus

ETIAS **European Travel Information and Authorisation System**
Eur. System für Reiseinformationen und -Einreisegenehmigungen
Európsky systém cestovných informácií a povolení

EU **European Union**
Europäische Union
Európska únia

EURATOM **European Atomic Energy Community**
Eur. Gemeinschaft für Atomenergie
Európske spoločenstvo pre atómovú energiu

FED **Federal Reserve System**
Föderales Reservesystem (Zentralbank der USA)
Federálny rezervný systém (centrálna banka USA)

LTRO **Long Term Refinancing Operations**
Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte
Dlhodobé refinančné operácie

MH SR **Ministry of Economy of the Slovak Republic**
Ministerium für Wirtschaft der SR
Ministerstvo hospodárstva SR



NBS	The National Bank of Slovakia Nationalbank der Slowakei Národná banka Slovenska
OLAF	European Anti-fraud Office Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung Európsky úrad pre boj proti podvodom
OMT	Outright Monetary Transactions Direkte Währungs-transaktionen Priame menové transakcie
REFIT	Regulatory Fitness and Performance Programme Programm der Regulierungseignung und Effizienz Program regulačnej vhodnosti a efektívnosti
SMP	Securities Markets Programme Programm für die Wertpapiermärkte Program pre trhy s cennými papiermi
SRF	Single Resolution Fund Einheitlicher Abwicklungsfonds Jednotný rezolučný fond
SRM	Single Resolution Mechanism Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus Jednotný rezolučný mechanizmus
SSM	Single Supervisory Mechanism Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus Jednotný mechanizmus dohľadu
ŠÚ SR	Statistical Office of the Slovak Republic Statistisches Amt der Slowakischen Republik Štatistický úrad SR
SZBP	Common Security and Defence Policy Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Spoločná zahraničná a bezpečnostná politika
TARGET 2	second-generation Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system Interbanken-Verrechnungssystem der Eurozone Medzibankový zúčtovací systém eurozóny
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) Zmluva o fungovaní Európskej únie
TLTRO	Targeted Longer Term Refinancing Operations Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte Cielené dlhodobé refinančné operácie

Notizen



Manifest

des slowakischen Eurorealismus

zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung
der Römischen Verträge vom 25. 3. 1957



Fraktion
der Europäischen
Konservativen
und Reformer